



Hochschule für den
öffentlichen Dienst
in Bayern



Fachbereich
Allgemeine Innere Verwaltung

Formelsammlung

Arbeitshilfen für das Studium

Stand 1. Juli 2025

www.aiv.hfoed.de

Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern
Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung

Briefanschrift: Postfach 34 10
95002 Hof

Haus- und Paketanschrift: Wirthstraße 51
95028 Hof

Telefon: Vermittlung 09281 7771-100
Durchwahl 09281 7771 + Nebenstelle

E-Mail: poststelle@aiv.hfoed.de

Internet: www.hfoed.bayern.de

VORWORT

Die vorliegende Formelsammlung wurde von den Fachgruppen speziell für das Studium am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern zusammengestellt. Sie soll in erster Linie die Durchführung der Lehrveranstaltungen erleichtern und das Eigenstudium entlasten. Weiterhin verfolgt sie das Ziel, die Bearbeitung von Übungs- und Prüfungsaufgaben zu unterstützen. Sie ist deshalb allgemein zugelassenes Prüfungshilfsmittel und darf im Rahmen der geltenden Prüfungsbestimmungen auch mit handschriftlichen Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen versehen werden. Verweisungen auf andere Vorschriften (z. B. GO, LKrO, KommHV) sind nur zulässig, soweit die Formelsammlung selbst Vorschriftenmuster enthält; dies ist ausschließlich bei den Mustern des Anhangs der Fall.

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1	Muster der Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung	5
	Behördlicher Schriftverkehr	5
	1 Aktenvermerk	5
	2 Niederschrift	7
	3 Beschlussvorlage	8
	4 Einfaches Schreiben	9
	Bescheidtechnik	11
	5 Bescheid der ersten Instanz (Amtsverfahren)	11
	6 Bescheid der ersten Instanz (Antragsverfahren)	14
	7 Widerspruchsbescheid	16
	Rechtsnormen	19
	8 Verordnung	19
	9 Änderungsverordnung	21
	10 Satzung	22
	11 Änderungssatzung	24
2	Ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts	26
2.1	Gestattungsrecht, Antragsbearbeitung	26
2.2	Rechtsgrundlagen für Verwaltungsakte (insb. Befugnisnormen)	28
2.3	Bußgeldbescheid	30
2.4	Einstellung des Bußgeldverfahrens	32
2.5	Sozialhilferecht	33
3	Statistik	46
3.1	Symbole	46
3.2	Mittelwerte	46
3.3	Streuungsmaße	47
3.4	Korrelation	48
3.5	Verhältniszahlen	48
3.5.1	Gliederungszahlen	48
3.5.2	Beziehungszahlen	48
3.5.3	Messzahlen	49
3.6	Gleitende Durchschnitte	49
3.7	Darstellungsformen	49
4	Volkswirtschaftslehre	51
4.1	Entstehungsrechnung (Ableitung der Wertschöpfung)	53
4.2	Verwendungsrechnung	54
4.3	Verteilungsrechnung	54

	Seite
5 Öffentliche Finanzwirtschaft einschl. Finanzausgleich	55
5.1 Öffentliche Finanzwirtschaft	55
5.2 Finanzausgleich	56
5.2.1 Einkommensteueranteil der Gemeinden	56
5.2.2 Gewerbesteuerumlage (GU)	57
5.2.3 Schlüsselzuweisung (SZ) für Gemeinden	57
5.2.4 Sonderschlüsselzuweisung	57
5.2.5 Kreis- und Bezirksumlage	57
6 Haushaltswesen in der Kommunalverwaltung, öffentliche Betriebswirtschaftslehre	58
6.1 Aufteilung des Versorgungsaufwands	58
6.2 Kommunalen Haushaltsausgleich (Kameralistik)	58
6.3 Grundbegriffe des Rechnungswesens	59
Geschlossenes Kontensystem der kommunalen Doppik	62
6.4 Formeln zur Kostenrechnung	63
6.5 Abschreibungen und Zinsen	64
6.5.1 Abschreibungen abnutzbarer Vermögensgegenstände	64
6.5.2 Zinsen	65
6.6 Vollkostenrechnung	66
6.7 Kostenträgerrechnung	67
6.8 Wirtschaftlichkeitsrechnung	69
6.8.1 Grundbegriffe	69
6.8.2 Rentabilität	69
6.8.3 Amortisation	69
6.8.4 Finanzmathematische Behandlung von Zahlungen und Zahlungsreihen	70
6.8.5 Tabelle einiger Aufzinsungsfaktoren	71
6.8.6 Tabelle einiger Abzinsungsfaktoren	72
6.8.7 Tabelle einiger Rentenbarwertfaktoren	73
6.8.8 Tabelle einiger Annuitätenfaktoren	74
6.8.9 Nutzwertanalyse (NWA)	75
6.9 Jahresabschlussanalyse	75
6.9.1 Jahresabschlussanalyse in der kommunalen Doppik	75
6.9.2 Jahresabschlussanalyse Öffentliche Unternehmen	77

	Seite
7 Informationstechnik	79
7.1 ASCII	79
7.2 Business Process Model and Notation (BPMN-Auswahl)	80
7.3 Ausgewählte HTML-Tags	81
8 Bürokommunikation	85
Bildschalter	85

Anhang

Geschäftsordnungsmuster für Gemeinderäte	86
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzungsmuster)	119

BEHÖRDLICHER SCHRIFTVERKEHR – MUSTER –

Hinweise in eckigen Klammern sowie Randnummern dienen nur der Erläuterung, sie tauchen sowohl im Original als auch in der Kopie bzw. im Entwurf nicht auf.

1 Aktenvermerk

... [Geschäftszeichen]	1
...; [Betreff]	2
...	
I. <u>Aktenvermerk</u>	3
.	4
.	5
.	
[Text]	6
.	
.	
.	
[ggf.] II. Herrn Landrat zum Auftrag vom ... /zum Besprechungstermin am ... mit der Bitte um Kenntnisnahme.	7
III. WV ... (...) /z. A.	8
Ort, Datum Landratsamt ... SG/Abt./Ref./Amt	
<i>Name</i> Name	9, 10

Anmerkungen

- 1 System: Organisationseinheit/Aktenzeichen/(ggf.) Vorgangsnummer
- 2 Betreff möglichst kurz: Angabe des Rechtsgebiets (sog. Hauptbetreff) und wesentliche Kennzeichnung des Einzelfalls.
- 3 Die „I.“ (später auch „II.“ usw.) als typisches Merkmal des Entwurfs (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 AGO: Bearbeitungsvermerke) passt für den Aktenvermerk als „behördeninterne Reinschrift“ eigentlich nicht. Zur Kennzeichnung der Bearbeitungsvermerke ist jedoch die fortlaufende Nummerierung sinnvoll.
- 4 Der Aktenvermerk kann, sofern sich aus der Aufgabenstellung nichts anderes ergibt, bei entscheidungsvorbereitenden Schriftstücken sowohl im Gutachtenstil (Ergebnis am Ende) als auch im Bescheidstil (Ergebnis zu Beginn) abgefasst werden.
- 5 Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 AGO soll der Aktenvermerk die Vorgänge festhalten, die sonst nicht aus den Akten ersichtlich sind (z. B. den Inhalt eines Telefongesprächs). Bei Erstellung von Rechtsgutachten (z. B. Darstellung der Rechtslage, Darstellung von Heilungsmöglichkeiten bei rechtlichen Mängeln) in der Form des Aktenvermerks ist der Sachverhalt aus dem Akteninhalt zu entnehmen und braucht daher grundsätzlich im Aktenvermerk nicht wiedergegeben zu werden. Andererseits ist es in der Praxis keineswegs ausgeschlossen, dem Gutachten eine Zusammenfassung des Sachverhalts voranzustellen, um z. B. dem Vorgesetzten die Durchsicht eines längeren Aktenvorgangs zu ersparen.
- 6 Bei umfangreichen Texten Gliederung erforderlich - numerische oder alphanumerische Gliederung. Wichtig: Einheitliche Verwendung des Gliederungssystems. Ein- oder mehrstufige Abschnittsnummern erhalten am Ende keinen Punkt.
- 7 Der Aktenvermerk ist an sich für die eigenen Akten (= behördeninterne Reinschrift) bestimmt. Dieser Behandlungsvermerk kann deshalb dazu dienen, ihn – gegebenenfalls mit Anlagen – einem anderen Behördenangehörigen zur Kenntnisnahme vorzulegen, der den Aktenvermerk im Original (mit Kenntnisnahmevermerk) an den Sachbearbeiter zurückleitet. Soll der Aktenvermerk (z. B. in Kopie) einem anderen Behördenangehörigen zum Verbleib übermittelt werden, muss das durch gesonderte Verfügung geschehen.
- 8 Abhängig vom Verfahrensstand. Vgl. auch § 18 Abs. 3 AGO. Bei Wiedervorlage sollten grundsätzlich ein Datum als Zeitpunkt und daran anschließend in einem Klammerzusatz der Grund der Wiedervorlage angegeben werden.
- 9 Name regelmäßig ohne Amts-/Funktions-/Dienstbezeichnung.
- 10 Die verfassende Person unterzeichnet den Aktenvermerk i. d. R. selbst, weil keine Außenwirkung erzeugt wird. Sollte ausnahmsweise die/der Vorgesetzte unterschreiben wollen, zeichnet die den Aktenvermerk verfassende Person auf Höhe der Unterschriftenzeile rechts mit Nachnamen und Datum ab.

2 Niederschrift (§ 19 AGO)
--

... [Geschäftszeichen]

...; [Betreff]

...

I. Niederschrift

Heute spricht Frau/Herr ..., ...straße, PLZ ..., ausgewiesen durch Personalausweis Nr. ..., vor und erklärt:

„...“

... [Erklärung im Wortlaut: direkte Rede]

...“

[oder]

Heute spricht Frau/Herr ..., ...straße, PLZ ..., persönlich bekannt, vor und erklärt, dass ...

...

... [wesentlicher Inhalt der Erklärung: indirekte Rede]

...

Ort, Datum
Behörde

Vorgelesen (oder: selbst gelesen),
genehmigt und unterschrieben

Aufgenommen: ...

Name [der/des Erklärenden]

Name [der/des Aufnehmenden]
(ggf. Amts-/Funktions-/Dienst-
bezeichnung)

II. WV ... (...)

Name [der/des Aufnehmenden]

3 Beschlussvorlage

Die Beschlussvorlage ist gesetzlich nicht geregelt. Inhaltliche oder gestalterische Vorgaben bestehen daher nicht. Jedem Beschlussorgan steht frei, wie die Beschlussvorlage ausgestaltet wird. Dementsprechend groß ist daher die Vielfalt der bestehenden Modelle. Übereinstimmung besteht jedoch darin, dass eine Beschlussvorlage eine Sachverhaltsdarstellung, eine Darlegung der Rechts- bzw. Problemlage mit Lösungsvorschlag sowie einen Beschlussvorschlag enthalten soll. An diesen Grundaufbau angelehnt soll im Folgenden ein Vorschlag für die äußere Gestaltung einer Beschlussvorlage (Entwurf) vorgestellt werden. Dabei wird auf die Anmerkungen zu den Mustern 1 und 4 verwiesen.

Entwurf

... [Geschäftszeichen]

...; [Betreff]

...

I. Beschlussvorlage

1. ... [Darstellung der a) Sachlage und/oder der b) Rechtslage]

2. Es wird empfohlen, ... [Ergebnis = Lösungsvorschlag = Empfehlung]

3. Beschlussvorschlag:

„... [Vollständiger Wortlaut des Beschlusses, der gefasst werden soll und der eine Abstimmung mit „ja/nein“ ermöglicht.] ...“

Ort, Datum
Behörde

Name [des Sitzungsleiters]
... [z. B. „Erster Bürgermeister“]

II. In Kopie (...-fach)
[ggf. mit Anlagen]
[entweder bei Tischvorlage]
zur ...-sitzung am ...

[oder bei Übersendung mit der Ladung] Sachgebiet ...
zur Vorbereitung der ...-sitzung am ...

III. WV ... (...)

Ort, Datum
Behörde

Name [s. o.]

Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser, Datum

Der Begriff "Abdruck" muss nach der AGO nicht zwingend verwendet werden. In der Praxis wird auch der Begriff "Kopie" verwendet.

4	Einfaches Schreiben (Entwurf)	1 2
	<u>Entwurf</u>	3
I. Frau/Herrn		4
...		
...straße ...		
PLZ ...		
	163	...@...
(ggf. Gz.)		
17.11.20..	21 - ... [Gz.]	173 23 25.11.20..
	...	5
		6
...; [Betreff]		
...		7
<u>Anlage/-n</u>		
...		8
Sehr geehrter Frau/Sehr geehrter Herr ... ,		
... [Text]		
Mit freundlichen Grüßen/Freundliche Grüße		
Name		9
		10
II. <u>In Kopie</u>		
1. Gemeinde ...		
...		11
(ggf. zum Schreiben vom ..., Nr. ...) mit der Bitte um Kenntnisnahme.		[frühere
Sehr geehrte Damen und Herren,		Bezeich-
wir bitten Sie, ...		nung:
		„Rand-
		schrei-
		ben“]
Mit freundlichen Grüßen/Freundliche Grüße		
Name		
2. ...amt ...		
...		
(ggf. zum Schreiben vom ..., Nr. ...) mit der Bitte um Kenntnisnahme.		
III. WV ... (...) / z. A.		12
Name	(ggf. SGLin/SGL: ...)	
	(ggf. Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser, Datum)	13

Anmerkungen

- 1 Das hier dargestellte Beispiel ist ein behördenexternes Schreiben (Schreiben an Bürger). Bei behördeninternen Schreiben werden in der Praxis verschiedene Formen gewählt (Kurzmitteilung, elektronische Post), man kann ein behördeninternes Schreiben aber auch entsprechend dem hier dargestellten Muster anfertigen.
- 2 Teilweise wird auch der Entwurf mit dem Briefkopf der Behörde versehen.
- 3 Unterstreichung möglich, aber nicht notwendig (dann aber klein geschrieben: keine doppelten Hervorhebungen)
- 4 Keine Leerzeile zwischen Straße und Ort.
- 5 Falls im Entwurf nicht auch der komplette Briefkopf der Behörde verwendet wird, erscheinen in der Bezugszeilenzeile nur die Angaben, die gesondert eingesetzt werden. Sowohl die „alte“ als auch die „neue“ Datumsschreibweise ist zulässig (neue DIN 5008). Die beiden Schreibweisen sollten aber nicht miteinander vermischt werden. Soweit - wie im vorliegenden Beispiel - die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter über eine eigene Telefax-Nummer und eine eigene E-Mail-Adresse verfügt, werden diese Angaben über die Angaben zur Telefonnummer bzw. zur Zimmernummer gesetzt (vgl. Anlage 1 zur AGO).
- 6 Unter der Telefonnummer „Frau/Herrn ...“ sehr sinnvoll, wenn die/der auskunftsberechtigte Behördenangehörige das Schreiben nicht selbst unterzeichnet.
- 7 Bei Schreiben an Behörden oder rechtskundige Personen kann der verwaltungsübliche Betreff verwendet werden: „Vollzug des/der ...; Antrag des/der ...“.
Bei Schreiben an Bürgerinnen bzw. Bürger kann zur Vermeidung des Wortes „Vollzug“ die genannte Standardformel durch eine Bezeichnung des Rechtsgebiets (z. B. „Naturschutzrecht“) und/oder des konkreten Gegenstands ersetzt werden, z. B.: „Baurechtliche Genehmigung für ...“ oder „Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis für ...“.
- 8 Eventuell mit dem Zusatz „g. R.“ (Hervorhebung durch Unterstreichen/Fettdruck).
- 9 „I. A.“ nicht verpflichtend (vgl. § 24 AGO). Ggf. (um dem Schreiben einen persönlicheren Charakter zu verleihen) mit Vor- und Zuname unterschreiben.
- 10 Amts-/Dienstbezeichnung kann beigefügt werden (§ 24 Abs. 1 Satz 3 AGO), muss aber nicht. Stattdessen gegebenenfalls Funktionsbezeichnung (z. B. „Leiter der Personalstelle“, „Rechnungsprüfer“) anfügen.
- 11 Untergliederungen mit arabischen Zahlen sind nur notwendig, wenn mehrere Kopien verschickt werden. Keine Anrede/Schlussformel sowie Unterschrift, wenn die Kopie nur zur Kenntnisnahme zugeleitet wird. Werden auf die Kopie aber durch „Randschreiben“ (frühere Bezeichnung; Bedeutung: Kopie an die Empfängerin bzw. den Empfänger mit einem Zusatz) weitere Informationen, Aussagen, Aufforderungen u. a. gesetzt, so sind eine Anrede und eine Schlussformel sowie eine gesonderte Unterschrift auf der Kopie erforderlich. Der Begriff „Abdruck“ muss nach der AGO - im Gegensatz zur früheren ADO - nicht mehr zwingend verwendet werden. Aktueller und moderner ist der Begriff „Kopie“, der zwischenzeitlich von diversen Behörden verwendet wird.
- 12 Vgl. Anmerkung 8 beim Aktenvermerk.
- 13 Weitere in der Behördenhierarchie zwischen der/dem Unterschriftsberechtigten und der Entwurfsverfasserin/dem Entwurfsverfasser stehende Behördenangehörige zeichnen den Entwurf oberhalb der Unterschrift der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers ab. Im angefügten Beispiel ist das „SGL ... :“ nur sinnvoll, wenn links unten die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter unterzeichnet, denn nur dann steht die Sachgebietsleiterin/der Sachgebietsleiter in der Behördenhierarchie zwischen der Abteilungsleitung und der Entwurfsverfasserin/dem Entwurfsverfasser. Unterschreibt dagegen die Sachgebietsleiterin/der Sachgebietsleiter selbst links unten, entfällt das „SGL ... :“.
Sonstige Organisationseinheiten der Behörde, die an der jeweiligen Entscheidung zu beteiligten sind, zeichnen den Entwurf mit; die Mitzeichnung wird manchmal in der Praxis in einem besonderen Behandlungsvermerk angegeben.

BESCHEIDTECHNIK – MUSTER –

Randnummern dienen nur der Erläuterung, sie tauchen sowohl im Original als auch in der Kopie bzw. dem Entwurf nicht auf. Ausgangs- und Widerspruchsbescheide können sowohl im persönlichen als auch im unpersönlichen Stil angefertigt werden. Es ist allerdings darauf zu achten, dass der jeweilige Stil konsequent eingehalten wird.

Auf die Verwendung des ansonsten auch für den Entwurf üblichen Kopfbogens (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 1 AGO) wurde aus prüfungstechnischen Gründen verzichtet.

5 Bescheid der ersten Instanz – Entwurf – im persönlichen Stil

Allgemeines Sicherheitsrecht - Amtsverfahren

Sachverhalt: Für einen bissigen Hund wird eine Anordnung erlassen.

Entwurf

I. ... (Zustellungsvermerk)
Frau/Herrn ...
...straße ...
PLZ ...

150 ...@...

(ggf. Gz.)

15.11.20..

31-1310

271 15 20.11.20..

(ggf. Frau/Herr ...)

Sicherheitsrecht;

Anordnung zur Haltung Ihres Hundes ...

Anlage

1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr ...,

wir erlassen folgenden

Bescheid:

1. Sie werden verpflichtet, ...

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieses Bescheids wird angeordnet.

Bescheidseingang

*Beifügung eines
Überweisungs-
trägers möglich*

Erlassformel

Tenor:

*Hauptsacheent-
scheidung*

*Nebenentscheidun-
gen, z. B.*

*– Anordnung der so-
fortigen Vollziehung*

3. Falls Sie die unter Nr. 1 genannte Verpflichtung nicht bis ... erfüllen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von ... EUR zur Zahlung fällig.
4. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von ... EUR festgesetzt.*

Gründe:

I.

Sie sind Halterin/Halter des ...

Am ... hielten Sie sich mit Ihrem frei laufenden Hund ...

Wir haben ein Gutachten ... eingeholt.
Danach handelt es sich bei ... um ...
Wir haben Sie mit Schreiben vom ... darauf hingewiesen, dass ...

Sie gaben in Ihrem Schreiben vom ... an, dass ... habe ...
Außerdem müsse ...

II.

1. Wir sind für den Erlass dieses Bescheids nach ... zuständig.

2. Die Nr. 1 des Bescheids stützt sich auf ...

2.1 Die Voraussetzungen des Art. ... sind im vorliegenden Fall gegeben. Von ... geht eine konkrete Gefahr für ...

2.2 Der Bescheid ist an Sie gerichtet, denn ...**

2.3 Da die Voraussetzungen des ... erfüllt sind, steht der Erlass von Anordnungen im pflichtgemäßem Ermessen. Die Maßnahme wird angeordnet, weil ...***

2.4 Die geforderte Maßnahme ist verhältnismäßig. Sie ist ... geeignet ...

– *Zwangsmittelandrohung [ggf. mit Fristsetzung]*

– *Kostengrundscheidungs-*

– *Entscheidung über die Verwaltungskosten.*

**Eine Aussage über die Auslagen ist im Tenor nicht zwingend.*

Tatsächl. Gegebenheiten, die im Zeitpunkt der Entscheidung noch vorliegen

– Präsens –

Anlass des Tätigwerdens: Vorfälle in chronologischer Darstellung

– Imperfekt –

Verfahrenshandlungen der Behörde

– Perfekt, evtl. mit Präsens –

Parteivorbringen

– Imperfekt:
indirekte Rede –
– Konjunktiv –

Zuständigkeit (für alle Entscheidungen)

Befugnisnorm

[Tatbestand, Subsumtion]

*Adressat der Maßnahme [** nur ansprechen, sofern in der Norm nicht eindeutig festgelegt]*

Ermessen

*[*** sofern Ermessensnorm vorliegt, ansonsten zwingende Rechtsfolge]*

Verhältnismäßigkeit

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nr. 2 des Bescheids stützt sich auf ...
4. Die Androhung des Zwangsgeldes unter Nr. 3 des Bescheids stützt sich auf ... Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen ... (außerdem Frist, Höhe des Zwangsgeldes)
5. Die sachliche Kostenpflicht ergibt sich aus ...
Die Festsetzung der Höhe der Gebühr ...

Begründung der Nebenentscheidungen

Rechtsbehelfsbelehrung

...

Mit freundlichen Grüßen

Verwendung des „I. A.“ nicht verpflichtend, vgl. § 24 AGO

Name

(ggf. Amts-/Dienst-/Funktionsbezeichnung)

II. In Kopie

1. Polizeiinspektion ...
...straße ...
PLZ ...

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Name

(ggf. Amts-/Dienst-/Funktionsbezeichnung)

2. Amt für ...
- im Hause -

zum Gutachten vom ... Nr. ... mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Begriff "Abdruck" muss nach der AGO nicht zwingend verwendet werden. In der Praxis wird von verschiedenen Behörden der Begriff "Kopie" verwendet.

II.1 ist eine Kopie mit einem "Rand-schreiben";

II.2 ist eine einfache Kopie.

III. Vor Auslauf

Frau Ersten Bürgermeisterin/Herrn Ersten Bürgermeister
...
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. WV ... (...)

Name

(ggf. Amtsleiterin/Amtsleiter: ...)

(ggf. Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser, Datum)

WV-Vermerk mit Angabe von Termin (vor der Klammer) und Grund (innerhalb der Klammer)

6	Bescheid der ersten Instanz – Entwurf – im <u>unpersönlichen</u> Stil Baurecht - Antragsverfahren Sachverhalt: Antrag auf Baugenehmigung für Bauvorhaben im Außenbereich (Gerätehütte für Fischteich), vorgelegt durch Rechtsanwalt, vorgetragene Privilegierungsgründe liegen nicht vor.
----------	--

<u>Entwurf</u>		
I. <u>Empfangsbekenntnis</u>		<i>Bescheidseingang</i>
Frau Rechtsanwältin/Herrn Rechtsanwalt		
...		
...straße ...		
PLZ ...		
	135 ...@...	
RA-...		
22.10.20..	41-... 234 17 28.10.20..	
	(ggf. Frau/Herr ...)	
Baurecht;		
Antrag von Frau/Herrn ...		
<u>Anlagen</u>		
1 Kostenrechnung		<i>Beifügung eines Überweisungs-trägers möglich</i>
1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ g. R.		
1 Kopie dieses Bescheids		
1 Bauantragszeitschrift mit Bauvorlagen		
Das Landratsamt ... erlässt folgenden		<i>Erlassformel</i>
<u>Bescheid:</u>		<i>Tenor:</i>
1. Der Antrag wird abgelehnt.		<i>Hauptsacheent-scheidung ggf. Nebenent-scheidungen</i>
2. Frau/Herr ... hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.		
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von ... EUR fest-gesetzt.		
<u>Gründe:</u>		
I.		
Frau/Herr ... ist Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks		<i>Tatsächliche Gege-benheiten – <u>Präsens</u> –</i>
Flur-Nr. ..., GemarkungDas Grundstück liegt ...		

Mit Schreiben vom ... beantragte Frau/Herr ...

Antragstellung
– Imperfekt –

Das Landratsamt hat zu dem Bauvorhaben ...

Verfahrenshandlung
– Perfekt –

Frau/Herr ... äußerte sich ...

Parteivorbringen
– Imperfekt:
indirekte Rede –

II.

1. Das Landratsamt ist für den Erlass dieses Bescheides nach ... zuständig.

Zuständigkeit

2. Das Bauvorhaben ist genehmigungspflichtig ...

Begründung der
Hauptsacheent-
scheidung:

3. Die Ablehnung des Antrags stützt sich auf ...

Rechtsgrundlage
[Tatbestand, Sub-
sumtion]

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, weil ...

4. Die sachliche Kostenpflicht ergibt sich aus ...
Die Festsetzung der Höhe der Gebühr ...

Begründung der Ne-
benentscheidungen

Rechtsbehelfsbelehrung

...

Name
(ggf. Amts-/Dienst-/Funktionsbezeichnung)

II. In Kopie
mit 1 Bauantragsdrittschrift mit Bauvorlagen
Gemeinde ...
...straße ...
PLZ ...

Der Begriff "Ab-
druck" muss nach
der AGO nicht zwin-
gend verwendet
werden. In der Pra-
xis wird von ver-
schiedenen Behör-
den der Begriff
"Kopie" verwendet.

zum Schreiben vom ..., Nr. ..., mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

III. WV ... (...)

Name (ggf. SGLin/SGL: ...)
(ggf. Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser, Datum)

7	Widerspruchsbescheid – Entwurf – im <u>unpersönlichen</u> Stil
	Ausgangsbescheid der ersten Instanz im Amtsverfahren

<u>Entwurf</u>		
I. ... (Zustellungsvermerk) Frau/Herrnstraße ... PLZ ...		<i>Bescheidseingang</i>
	130 ...@...	
11.11.20.. 201-...	124 527 20.11.20.. (ggf. Frau/Herr ...)	
Kommunalabgabenrecht; Widerspruch gegen den Bescheid der Gemeinde ... vom ..., Nr. ..., wegen Erhebung eines ...beitrages bezüglich Grund- stück Flur-Nr. ..., Gemarkung ... der Gemeinde ...		
<u>Anlage</u> 1 Kostenrechnung		<i>Beifügung eines Überweisungs- trägers möglich</i>
Das Landratsamt ... erlässt folgenden		<i>Erlassformel</i>
<u>Widerspruchsbescheid:</u>		<i>Tenor:</i>
1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.		<i>Hauptsacheent- scheidung</i>
2. Die Widerspruchsführerin/Der Widerspruchsführer hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.		<i>Kostengrundent- scheidung</i>
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von ... EUR festgesetzt.		<i>Höhe der Verwal- tungskosten [Ge- bührenfestsetzung]</i>
<u>Gründe:</u>		
I.		
Frau/Herr ist Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks ... Für dieses Grundstück ...		<i>Ausgangssachver- halt des Bescheids der ersten Instanz – wie dort</i>

Mit Bescheid vom ..., zugestellt durch ... am ..., erhob die Gemeinde ... von Frau/Herrn ...	<i>Entscheidung der Ausgangsbehörde – <u>Imperfekt</u> –</i>
Der Beitragsbescheid wurde damit begründet, dass ...	<i>Wesentliche Begründung der Ausgangsentscheidung – <u>indirekte Rede</u> –</i>
Gegen diesen Bescheid legte Frau/Herr ... Widerspruch ein. Zur Begründung ihres/seines Widerspruchs trug Frau/Herr ... im Wesentlichen vor, dass ...	<i>Widerspruchseinlegung – <u>Imperfekt</u> – Widerspruchsbe- gründung – <u>indirekte Rede</u> –</i>
Die Gemeinde ... half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn dem Landratsamt ... zur Entscheidung vor. Zur Begründung trug die Gemeinde im Wesentlichen vor, dass ...	<i>Abhilfeverfahren der Ausgangsbehörde mit Begründung der Entscheidung – <u>indirekte Rede</u> –</i>
Das Landratsamt ... hat am ... eine Ortsbesichtigung durchgeführt, ... Zudem hat das Landratsamt ... ein Gutachten des ... eingeholt, das ...	<i>Verfahrenshandlungen der Widerspruchsbehörde – <u>Perfekt</u> –</i>
Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf ... Bezug genommen.	<i>Bezugnahmen – <u>Präsens</u> –</i>
II.	
1. Das Landratsamt ... ist nach ... zur Entscheidung über den Widerspruch zuständig. Das Abhilfeverfahren wurde von der Gemeinde ... erfolglos durchgeführt.	<i>Zuständigkeit ggf. erfolglose Abhilfe</i>
2. Der Widerspruch ist erfolglos.	
2.1 Der Widerspruch ist zulässig.	<i>Zulässigkeit Ausführungen dazu <u>nur</u>, soweit problematisch [<u>keine</u> schematische Prüfung]</i>
2.2 Der Widerspruch ist aber nicht begründet, weil ...	<i>Begründetheit</i>
Die Entscheidung der Gemeinde ... war rechtmäßig.	<i>Formelle Rechtmäßigkeit Materielle Rechtmäßigkeit</i>
[keine Rechtsverletzung]	

3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens (...) war ...
aufzuerlegen, ...
Die Festsetzung der Höhe der Gebühr ...

Begründung der Nebenentscheidungen

Rechtsbehelfsbelehrung

...

Name
(ggf. Amts-/Dienst-/Funktionsbezeichnung)

II. In Kopie

mit 1 Akt i. R. (Bl. 1 – ...)

Gemeinde ...

...straße ...

PLZ ...

zum Schreiben vom ..., Nr. ..., mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Begriff "Abdruck" muss nach der AGO nicht zwingend verwendet werden. In der Praxis wird von verschiedenen Behörden der Begriff "Kopie" verwendet.

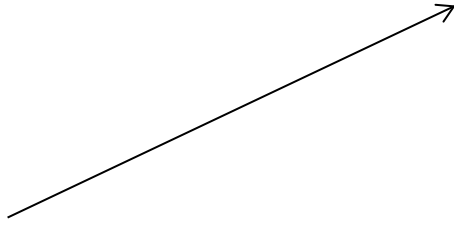
III. WV ... (...)

Name (ggf. SGLin/SGL ...)
(ggf. Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser, Datum)

RECHTSNORMEN - MUSTER

8 Verordnung	Regelungen
Verordnung der Gemeinde ... über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung - SRV) vom 1. Dezember 20.. Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch §* ... des Gesetzes vom ... (GVBl. S. ...) geändert worden ist, verordnet die Gemeinde ... : § 1 Inhalt der Verordnung Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde ... § 2 Begriffsbestimmungen (1)¹Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes. ²Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die den Straßen dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. ³Die Bundesautobahnen ... (2) Gehbahnen sind 1. die für den Fußgängerkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder 2. in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von ... m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus. ... § 12 Befreiung und abweichende Regelungen ... (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.	Nr. 2.2 Sätze 1, 2 RedR Nr. 2.3 RedR Nrn. 2.5, 4.1 Satz 2 RedR Nrn. 2.6, 3.3 RedR ↓

* Änderungsgesetze werden (in der Praxis leider nicht immer) in Paragraphen gegliedert (vgl. 2.7 RedR).

... § 13 Ordnungswidrigkeiten Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. ... 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt, 3. ... § 14 Inkrafttreten (1) ¹Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. ²Sie gilt 20 Jahre. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde ... über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom ... außer Kraft. <u>Anlage</u> (zu § 5 Buchst. a Alternative 2) ..., 1. Dezember 20.. Gemeinde Erster Bürgermeister DS } 	Nrn. 2.6, 3.3 RedR  Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO analog: Ausfertigung (wird nicht in eine Beschlussvorlage aufgenommen)
--	---

Die Verordnung soll geändert werden:

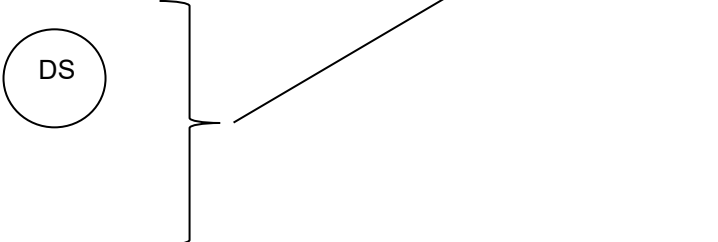
1. In § 1 soll klargestellt werden, dass sich die Pflichten auch auf öffentliche Wege und Plätze beziehen.
2. Die - aus der Musterverordnung übernommene - Einschränkung für Bundesautobahnen in § 2 soll gestrichen werden.
3. In § 12 soll die Satzung, auf die Bezug genommen wird, näher bezeichnet werden.
4. Das Bußgeld soll auf 500,00 EUR begrenzt werden.

9 Änderungsverordnung	Regelungen
Verordnung der Gemeinde ... zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung vom 1. Juni 20.. Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch §* ... des Gesetzes vom ... (GVBl. S. ...) geändert worden ist, verordnet die Gemeinde ... : § 1 Die Straßenreinigungsverordnung (SRV) vom 1. Dezember 20.. (Amtsblatt S. ...) wird wie folgt geändert: 1. In § 1 wird das Wort „Straßen“ durch die Worte „Straßen, Wegen und Plätzen“ ersetzt. 2. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben. 3. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Straßenreinigungssatzung“ ersetzt. 4. In § 13 werden nach dem Wort „Geldbuße“ die Worte „bis zu fünfhundert Euro“ eingefügt. § 2 Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. ..., 1. Juni 20.. Gemeinde Erster Bürgermeister 	Nr. 4.1 RedR Nr. 2.3 RedR Nrn. 2.5, 4.1 Satz 2 RedR Nr. 2.7 RedR Nr. 4.1 RedR Nr. 3.3 RedR Nr. 4.2 RedR
	----- Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO analog: Ausfertigung (wird nicht in eine Beschlussvorlage aufgenommen)

* Änderungsgesetze werden (in der Praxis leider nicht immer) in Paragraphen gegliedert (vgl. 2.7 RedR).

10 Satzung	Regelungen
Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde ... (Straßenreinigungssatzung - SRS) vom 1. Dezember 20.. Auf Grund des Art. 23 und des Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §* ... des Gesetzes vom ... (GVBl. S. ...) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde ... folgende Satzung: § 1 Aufgaben (1) ¹Die Gemeinde betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. ²Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen zu reinigen. (2) ¹Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Verordnung der Gemeinde ... über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Verordnung) Verpflichteten wahr (§ 12 Abs. 2 der Verordnung). ²Ist nichts anderes bestimmt, wird nur die Fahrbahnreinigung übernommen. § 2 Anschlussgebiet (1) ¹Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. ²Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch. (2) ¹Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und legt das Reinigungsbedürfnis und den Umfang der Reinigung fest. ²Das Reinigungsbedürfnis ist dabei als gering (Reinigungsklasse I), normal (Reinigungsklasse II) oder erhöht (Reinigungsklasse III) einzustufen. ³Bei den mit „X“ gekennzeichneten Straßen wird auch die Reinigung der Gehbahnen von der Straßenreinigungsanstalt übernommen. ⁴Die mit „D“ gekennzeichneten Straßen dienen überwiegend dem Durchgangsverkehr.	Nr. 2.2 Sätze 1, 2 RedR Nr. 2.3 RedR Nrn. 2.5, 4.1 Satz 1 RedR Nrn. 2.6, 3.3 RedR ↓

* Änderungsgesetze werden (in der Praxis leider nicht immer) in Paragraphen gegliedert (vgl. 2.7 RedR).

§ 3 Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung Die nach § 4 der Verordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen zum Anschluss und zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigungsanstalt berechtigt und verpflichtet. § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufs vorbehalt erteilt werden. § 5 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am ... in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung ... außer Kraft. <u>Anlage</u> Straßenverzeichnis ..., 1. Dezember 20.. Gemeinde Erster Bürgermeister 	Nrn. 2.6, 3.3 RedR ↓ Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO: Ausfertigung (wird nicht in eine Beschlussvorlage aufgenommen)
--	--

Die Satzung soll geändert werden:

1. In § 1 sollen die öffentlichen Verkehrsflächen näher beschrieben werden (Anpassung an die Verordnung).
2. In § 2 soll deutlich gemacht werden, dass die Gemeinde das Straßenverzeichnis aufstellt.
3. Die neue Reinigungsklasse IV (sehr erhöht) soll eingeführt werden.
4. Die Kennzeichnung „D“ soll wegfallen.
5. In § 4 soll klargestellt werden, dass die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nur im Einzelfall ausgesprochen wird.

11 Änderungssatzung	Regelungen
Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde ... vom 1. Juni 20.. Auf Grund des Art. 23 und des 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §* ... des Gesetzes vom ... (GVBl. S. ...) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde ... folgende Satzung: § 1 Die Straßenreinigungssatzung (SRS) vom 1. Dezember 20.. (Amtsblatt S. ...) wird wie folgt geändert: 1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „²Die Anstalt hat die Aufgabe, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu reinigen.“ 2. § 2 wird wie folgt geändert: a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „²Die Gemeinde stellt das Straßenverzeichnis auf.“; der bisherige Satz 2 wird Satz 3. b) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „oder“ nach dem Klammervermerk „(Reinigungsklasse II)“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Klammervermerk „(Reinigungsklasse III)“ die Worte „oder sehr erhöht (Reinigungsklasse IV)“ eingefügt. c) Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben. 3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinwohls“ die Worte „im Einzelfall“ eingefügt. § 2 Diese Satzung tritt am ... in Kraft. ..., 1. Juni 20.. Gemeinde Erster Bürgermeister DS	Nr. 4.1 RedR Nr. 2.3 RedR Nrn. 2.5, 4.1 Satz 1 RedR Nr. 2.7 RedR Nr. 4.1 RedR Nr.3.3 RedR ----- Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO: Ausfertigung (wird nicht in eine Beschlussvorlage aufgenommen)

* Änderungsgesetze werden (in der Praxis leider nicht immer) in Paragraphen gegliedert (vgl. 2.7 RedR).

2 AUSGEWÄHLTE GEBIETE DES BESONDEREN VERWALTUNGSRECHTS

2.1 Gestattungsrecht, Antragsbearbeitung

Rechtsbereich Strukturelement	BauR BayBO	ImSchR BlmSchG
Rechtsgrundlage	Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1	§ 6 Abs. 1
Gestattungspflicht	Art. 55 Abs. 1	§§ 4, 16, § 1 4. BlmSchV und Anhang 1
Verfahrensart (nur relevant im Wasserrecht)	--	--
Konzentrations- normen/sonstige Vorrangregelungen ¹⁾	Art. 56	§ 13
Zuständigkeit - sachlich	Art. 53 Abs. 1 - 2	Art. 1 Abs. 1 BayImSchG
- örtlich	Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG bzw. Art. 22 Abs. 1 GO	Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG bzw. Art. 22 Abs. 1 GO
Gestattungsfähigkeit (materielle Voraussetzungen)	Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 59 oder 60	§ 6 Abs. 1
Antrag	Art. 64, 61; BauVorIV ²⁾	§ 10 Abs. 1, §§ 2 bis 5 9. BlmSchV ²⁾
Verfahren ⁴⁾ evtl. jeweils § 36 BauGB	Art. 65, 66, 66a, 68 Abs. 2 und 3	§ 2 4. BlmSchV §§ 10, 19 §§ 6 bis 24a 9. BlmSchV

1) Die Konzentrationsnormen/sonstige Vorrangregelungen sind insgesamt nach der Reihenfolge ihrer Regelungsstärke zu prüfen:

- Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG; § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG
- § 13 BlmSchG - Art. 56 BayBO; Art. 20 Abs. 5 Satz 1 BayWG
- sonstige einzelgesetzliche Regelungen

WasserR - WHG, BayWG		Anl.in,an,über, unter Gew.	GewR - GewO		GastR stehend
Benutzung	Ausbau		stehend	Reise	
§ 12	§ 68 Abs. 3	Art. 20 Abs. 4 Satz 2	z. B. § 33 a Abs. 2, § 33 i Abs. 2, § 34 c Abs. 2	§ 57	§ 4
§ 8 Abs. 1	§ 68 Abs. 1	Art. 20 Abs. 1 und 2	z. B. § 33 a Abs. 1 Satz 1, § 33 i Abs. 1 Satz 1, § 34 c Abs. 1 Satz 1	§ 55 Abs. 2	§ 2
Beschränkte Er- laubnis § 10, Art. 15 Art. 70 Art. 15 gehob. Erlaubnis §§ 10, 15 Bewilligung §§ 10, 14	Plangenehmigung § 68 Abs. 2 Satz 1 Planfeststellung § 68 Abs. 1	--	--	--	--
Bewilligung/geh. Erlaubnis Art. 69 S. 2, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BayVwVfG	§ 70 Abs. 1 Halbs. 2, Art. 69 Satz 1, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BayVwVfG	Art. 20 Abs. 5 Satz 1	--	--	--
(§ 19 Abs. 1)	Art. 63 Abs. 1	Art. 20 Abs. 1 Satz 1	§37 Abs.1 Nr.1, Abs.2,3 ZustV Art.3 Abs.1 Nr.1 bzw.2 BayVwVfG bzw. Art. 22 Abs. 1 GO	§37 Abs.1 Nr.1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ZustV § 61 (und Art. 22 Abs. 1 GO)	§1 Abs.1 BayGastV Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG bzw. Art. 22 Abs. 1 GO
§ 12	§ 68 Abs. 3	Art. 20 Abs. 4 Satz 2	z. B. § 33 a Abs. 2, § 33 i Abs. 2, § 34 c Abs. 2	§ 57	§ 4
Art. 67 Abs. 2 ³⁾			-		§ 2 Abs. 1 BayGastV
Art. 69, 70 § 19 Abs. 3	§ 70 Abs. 1 Halbs. 2, Art. 69 Satz 1, Art. 72 – 78 BayVwVfG	Art. 20 Abs. 3	-		§ 2 Abs. 2 BayGastV

2) evtl. jeweils § 17 Abs. 4 BNatSchG

3) Bei beschränkter Erlaubnis mit Zulassungsfiktion Art. 70 Abs. 2 beachten.

4) Soweit keine speziellen Verfahrensvorschriften vorhanden sind, sind Art. 9 ff. BayVwVfG heranzuziehen.

2.2 Rechtsgrundlagen für Verwaltungsakte (insbesondere Befugnisnormen)

Rechtsbereich Maßnahme	BauR BayBO	ImSchR BlmSchG
a) Erteilung, Versagung	Art. 68, 69 Abs. 2, Art. 70, 71	§§ 6, 8, 8a und 9
b) nachträgliche Anordnung	Art. 54 Abs. 2 Satz 2	§ 17
c) Aufhebung einer Gestattung	Art. 48, 49 BayVwVfG	Art. 48 BayVwVfG § 21 ¹⁾
d) Anordnung zur Durchsetzung der Gestattungspflicht - mittelbar (Verbot d.form.rw.Tätigk.) - unmittelbar (An- tragsanforderung)	Art. 75, 76 Satz 2	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1
	Art. 76 Satz 3	--
e) Gebote, Verbote zur Herstellung der mat. Rechtmäßigkeit	Art. 54 Abs. 2 Satz 2	§ 24
f) Gebote, Verbote zur Unterbindung - Untersagung	Art. 75, 76 Satz 2	§ 20 Abs. 1, § 20 Abs.2 Satz 1 Alt. 1, § 20 Abs. 3, § 25
- Beseitigung, Wiederherstellung, Räumung	Art. 76 Satz 1, Art. 54 Abs. 4	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2, Satz 2

1) Eine Alternativmaßnahme stellt § 20 Abs. 1 dar. Diese Befugnis ist unsystematisch, da sie eine Betriebsunter-sagung zulässt, obwohl die Genehmigung weiterhin existiert.

a) bis d) = gestattungspflichtige Tätigkeit

e) = gestattungsfreie Tätigkeit

f) = gestattungsfreie bzw. -pflichtige Tätigkeit ohne Gestattung

WasserR - WHG, BayWG		Anl. in o. an Gew.	GewR - GewO		GastR - GastG stehend
Benutzung	Ausbau		stehend	Reise	
§ 12	§ 68 Abs. 3	Art. 20 Abs. 4 Satz 2	z. B. § 33 a Abs. 2, § 33 i Abs. 2, § 34 c Abs. 2	§ 57	§§ 4, 9, 11 und 12
Art. 58 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2	Art. 58 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2	Art. 58 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2	z. B. § 33 a Abs. 1 Satz 3 Halb- satz 2, § 33 i Abs. 1 Satz 2 Halb- satz 2, § 34 c Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2	§ 55 Abs. 3 Halbsatz 2	§ 5 Abs. 1
Art. 48 BayVwVfG, § 18 Abs. 1, Art. 49 BayVwVfG, § 18 Abs. 2, Art. 69 Satz 1, Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 – 5 BayVwVfG	Art. 48, 49 BayVwVfG		Art. 48, 49 BayVwVfG		§ 15 Abs. 1, Art. 48 BayVwVfG, § 15 Abs. 2 und 3
Art. 58 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2			§ 15 Abs. 2	§ 60 d i. V. m. § 55 Abs. 2	§ 31 GastG i. V. m. § 15 Abs. 2 GewO
Art. 67 Abs. 1			--	--	--
Art. 58 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2			--	--	§ 5 Abs. 2
Art. 58 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2			§§ 35, 51	§ 59	§ 31 GastG i. V. m. § 35 GewO, § 21
			--	--	--

2.3 Bußgeldbescheid

Behörde

Einschreiben/Gegen Postzustellungsurkunde

Geburtstag
Geburtsort

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	E-Mail Telefon	Zimmer-Nr.	Ort, Datum
----------------------------------	--	-------------------	------------	------------

Gesetzlicher Vertreter (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)
Verteidiger (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)
Nebenbeteiligte(r) (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

Bußgeldbescheid

Sehr geehrte Frau
Sehr geehrter Herr

Ihnen wird zur Last gelegt, folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Tatort (Ort, Gemeinde, Landkreis), Tatzeit (Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit, evtl. Dauer) und Tathergang	
Die Tat wurde begangen	☐ vorsätzlich ☐ fahrlässig
Verletzte Vorschriften	
Zuständigkeitsvorschriften für die Ahndung	

Beweismittel

Gemäß §§ (z. B. § 17 = Höhe der Geldbuße; §§ 22 – 25 = Einziehung bzw. Einziehung des Wertersatzes; § 29a = Einziehung des Wertes von Taterträgen; § 30 = juristische Person; §§ 105, 107 = Kosten) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 464 Abs. 1 und § 465 StPO

1. wird hiermit gegen Sie eine Geldbuße festgesetzt in Höhe von

..... € (in Worten Euro) und

..... € (in Worten Euro)

2. werden folgende Nebenfolgen angeordnet:

3. haben Sie die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von € festgesetzt. Daneben haben Sie die angefallenen Auslagen zu tragen.

Zur Beachtung!

Bitte aufgrund dieses Bußgeldbescheides allein noch keine Zahlung leisten!

Erst nach Erhalt der Kostenrechnung ist der Gesamtbetrag innerhalb einer Frist von 2 Wochen zur Zahlung fällig.

Der mit gesonderter Kostenrechnung bekanntgegebene Gesamtbetrag ist unter Angabe des Aktenzeichens oder zu überweisen auf das Konto der/des
(IBAN, BIC, Geldinstitut)

Wenn Sie zahlungsunfähig sind, haben Sie spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides der Behörde, die diesen Bußgeldbescheid erlassen hat, schriftlich oder zur Niederschrift darzulegen, warum Ihnen die fristgerechte Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist.

Falls Sie diese Zahlungsfrist nicht einhalten und auch Ihre Zahlungsunfähigkeit nicht rechtzeitig darlegen, kann der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben oder Erzwangungshaft bis zur Dauer von sechs Wochen angeordnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die ihn erlassen hat, Einspruch einlegen (§ 67 OWiG).

Sie können den Rechtsbehelf durch ein elektronisches Dokument einlegen. Dazu müssen Sie ein geeignetes Dokument auf einem geeigneten Übermittlungsweg einreichen. Das Dokument ist für die Bearbeitung durch die Verwaltungsbehörde geeignet, wenn es den Vorgaben der „Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach“, dort insbesondere § 10, genügt. Die Einreichung des Dokuments genügt dann den gesetzlichen Anforderungen, wenn das Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der das Dokument verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde. Die sicheren Übermittlungswege ergeben sich aus § 32a Absatz 4 StPO (in Verbindung mit § 110c Satz 1 OWiG).

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Einspruch vor Fristablauf bei der Behörde eingeht. Das Amtsgericht entscheidet über den Einspruch aufgrund einer Hauptverhandlung, ohne dabei an die im Bußgeldbescheid festgesetzte Höhe der Geldbuße gebunden zu sein. In diesem Falle kann das Gericht auch eine höhere Geldbuße festsetzen, wenn ihm dies nach dem Ergebnis der Hauptverwaltung angemessen erscheint (§ 71 OWiG, § 411 Abs. 4 StPO).

Das Gericht kann auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn weder Sie noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen; in diesem Fall darf das Gericht von der im Bußgeldverfahren getroffenen Entscheidung nicht zu Ihrem Nachteil abweichen (§ 72 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 OWiG).

Mit freundlichen Grüßen

2.4 Einstellung des Bußgeldverfahrens

☒ Zutreffendes ankreuzen!	Behörde	PLZ, Ort, Datum
		Sachbearbeiter Zimmer Nr.
		Telefon
		Nr./Az. Bitte stets angeben!

Einstellung des Bußgeldverfahrens

I.	Das Bußgeldverfahren gegen	Name, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
		Wohnungsanschrift		
	vertreten durch	Name, Vorname		
	☐ Verteidiger ☐ gesetzl. Vertreter	Anschrift		
wegen Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen				
wird eingestellt.				
II.	Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.			
III.	Die notwendigen Auslagen ☐ des Betroffenen ☐ der Beteiligten werden der Staatskasse ☐ auferlegt ☐ nicht auferlegt.			
	Gründe:			
	1. Das Verfahren war mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602), § 170 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung (StPO) i.d.F. vom 7.4.1987 (BGBl. I S. 1074) einzustellen, weil			
	1.1.	die behauptete Ordnungswidrigkeit nicht begangen wurde,		
	1.2.	die festgestellte Handlung einen Bußgeldtatbestand nicht verwirklicht,		
	1.3.	feststeht, dass der Betroffene nicht der Täter ist,		
	1.4.	ein ausreichender Tatbeweis	eine Feststellung des Täters	auch bei weiteren Ermittlungen nicht möglich erscheint,
	1.5.	der Täter einen Rechtfertigungsgrund hat (§§ 15, 16 OWiG),		
	1.6.	die Handlung nicht vorwerfbar ist (§§ 10, 11 OWiG),		
	1.7.	der Täter nicht zurechnungsfähig ist (§ 12 OWiG),		
	1.8.	der Täter nach §§ 18, 19 GVG nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen ist,		
	1.9.	die Verfolgung verjährt ist (§§ 31 bis 33 OWiG),		
	1.10.	eine wirksame Verwarnung erteilt ist (§ 56 Abs. 4 OWiG).		
	2. Obwohl hinreichender Verdacht einer verfolgbaren Ordnungswidrigkeit besteht, hat die Verfolgungsbehörde das Verfahren gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG nach pflichtgemäßem Ermessen eingestellt, weil			
	2.1.	ein ausreichender Tatbeweis	eine Feststellung des Täters	weitere Ermittlungen erfordern würde und der damit verbundene Aufwand außer Verhältnis zu der Bedeutung der Tat steht,
	2.2.	die Tat unbedeutend ist und kein öffentliches Interesse an der Ahndung besteht, so dass	eine Belehrung	ein Hinweis eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausreicht (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 2 OWiG).
	2.3.			
Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 105 OWiG i. V. m. § 467 a Abs. 1 und 2 und § 467 Abs. 4 StPO. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden.				
Von der Entscheidung wurde durch Übersendung des Abdrucks verständigt				
Unterschrift			der Betroffene der Verteidiger der gesetzliche Vertreter	

2.5 Sozialhilferecht

Hinweise zu § 30 SGB XII in Verbindung mit Nr. 30.01 der Sozialhilferichtlinien (SHR)

Rundschreiben BMAS 2021/2 - 9. September 2021

30.0 (Übersicht Mehrbedarfe)

¹Das Gesetz erkennt für die nachstehenden typisierten Bedarfslagen einen Mehrbedarf an. ²Dabei handelt es sich um Bedarfslagen, die grundsätzlich über die Regelbedarfe abgedeckt werden. ³Unter den in § 30 genannten besonderen Voraussetzungen ist jedoch davon auszugehen, dass der besondere Bedarf nicht vollständig aus den Regelbedarfen gedeckt werden kann. ⁴Eine Übersicht gibt die folgende Tabelle:

§ 30	Mehrbedarf	Höhe des Mehrbedarfs
Absatz 1	Mehrbedarf für Menschen mit Gehbehinderung	17 Prozent der maßgebenden RBS
Absatz 2	Mehrbedarf für werdende Mütter	17 Prozent der maßgebenden RBS
Absatz 3	Mehrbedarf für Alleinerziehende	12 bis 60 Prozent der RBS 1 vgl. Tabelle unter 30.3.2 (2)
Absatz 4	Mehrbedarf für (hoch-) schulische Ausbildung	Siehe 30.4 und VV 42b. 3
Absatz 5	Ernährungsbedingter Mehrbedarf	Einzelfallbezogen, angemessene Höhe, in der Praxis Empfehlung DV maßgeblich
Absatz 7	Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung	2,3 Prozent der RBS 1 oder RBS 2
Absatz 8	Mehrbedarf wegen gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung	Siehe 30.8 und VV 42b. 2
Absatz 9	Mehrbedarf für Schulbücher	Einzelfallbezogen

⁵Der Antrag auf Grundsicherung nach § 44 Absatz 1 umfasst auch die Mehrbedarfe.

⁶Die Mehrbedarfe nach Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 7 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen rückwirkend ab Antragstellung zu berücksichtigen. ⁷Zur rückwirkenden Berücksichtigung des Mehrbedarfs nach Absatz 1 vgl. 30.1.3 (3) und (4); zur rückwirkenden Berücksichtigung des Mehrbedarfs nach Absatz 5 vgl. 30.5.2 (3). Die Mehrbedarfe sind bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich nebeneinander zu gewähren.

Zu Absatz 1:

30.1.0 (Regelungsziel)

¹Absatz 1 regelt einen Mehrbedarf für Menschen mit einer Gehbehinderung. ²Mit dem Mehrbedarf soll ein Ausgleich dafür geschaffen werden, dass die bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrunde gelegten durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für Mobilität mit den Mobilitätsausgaben von Menschen mit Gehbehinderung nicht vergleichbar sind.

³Menschen ohne Gehbehinderung können Wegstrecken zu Fuß, per Fahrrad und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen. ⁴Menschen mit Gehbehinderung sind diese Fortbewegungsmöglichkeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich. ⁵Die dadurch entstehenden erhöhten individuellen Aufwendungen deckt der pauschalierte Mehrbedarf ab. ⁶Zu diesen Aufwendungen zählen insbesondere Kosten für Taxifahrten oder auch finanzielle Ausgleiche für Mitnahmen in einem Fahrzeug von Verwandten, Nachbarn oder Freunden („Benzingeld“).

30.1.1 (Verhältnis zum Mehrbedarf für Menschen mit Behinderung in Ausbildung und zur Blindenhilfe)

(1) Der Mehrbedarf nach Absatz 1 Nummer 2 ist nicht anzuerkennen, solange der leistungsberechtigten Person nach Absatz 1 Nummer 2 ein Mehrbedarf wegen Schul- oder Hochschulausbildung nach § 42b Absatz 3 anerkannt wird (vgl. 42b.3.1).

(2) Der Mehrbedarf nach Absatz 1 Nummer 2 ist nach § 72 Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 nicht anzuerkennen, wenn die leistungsberechtigte Person Blindenhilfe nach § 72 oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält wie z. B. Pflegezulage für Kriegsblinde, Pflegegeld nach § 44 SGB VII. und die volle Erwerbsminderung ausschließlich aufgrund der Blindheit besteht.

30.1.2 (Altersgrenze oder volle Erwerbsminderung)

¹Voraussetzung für die Anerkennung des Mehrbedarfs ist das Erreichen der Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 (vgl. 41.20) oder - sofern diese noch nicht erreicht wurde - das Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung (vgl. 41.34). ²Diese Voraussetzungen bedürfen keiner weiteren Prüfung, wenn der personale Anwendungsbereich der Grundsicherung eröffnet ist. ³Auch Personen nach § 41 Absatz 3a (vgl. 41.3a) erfüllen die Voraussetzungen einer vollen Erwerbsminderung für die Anerkennung des Mehrbedarfs.

30.1.3 (Nachweis Merkzeichen G)

(1) Weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines Mehrbedarfs ist der Nachweis der Feststellung des Merkzeichens „G“ durch einen Bescheid nach § 152 Absatz 4 SGB IX (Feststellungsbescheid) oder einen Ausweis nach § 152 Absatz 5 SGB IX (Schwerbehindertenausweis).

(2) ¹Eine Feststellung des Merkzeichens „G“ erfolgt dann, wenn die leistungsberechtigte Person in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist und infolge einer Einschränkung des Gehvermögens (auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. ²Die Voraussetzung des Merkzeichens „G“ ist auch erfüllt, wenn mit dem Merkzeichen „aG“ eine außergewöhnliche Gehbehinderung festgestellt wurde. ³Denn das Merkzeichen „aG“ stellt im Vergleich zum Merkzeichen G gesteigerte Anforderungen.

(3) ¹Zur Anerkennung des Mehrbedarfs muss das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens „G“ bzw. „aG“ durch einen Feststellungsbescheid oder den Schwerbehindertenausweis festgestellt sein. In der Regel ist auf den Feststellungsbescheid abzustellen, da der Erlass der Ausstellung des Schwerbehindertenausweises zeitlich vorgelagert ist. ²Der Feststellungsbescheid und der Schwerbehindertenausweis sind für den Sozialhilfeträger bindend. ³Die Feststellung kann nicht

durch den Sozialhilfeträger erfolgen. ⁴Der Mehrbedarf ist daher erst ab dem Monat anzuerkennen, in dem der Feststellungsbescheid bekannt gegeben oder der Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde. ⁵Auch wenn die Feststellung rückwirkend erfolgt, ist eine rückwirkende Anerkennung des Mehrbedarfs für den Zeitraum vor dem Monat der Bekanntgabe bzw. der Ausstellung ausgeschlossen.

(4) ¹Existiert der Feststellungsbescheid oder der Schwerbehindertenausweis dagegen und war dem Träger der Sozialhilfe dies im Zeitpunkt seiner Entscheidung über die Grundsicherung nur nicht bekannt, besteht grundsätzlich auch rückwirkend ein Anspruch auf Anerkennung des Mehrbedarfs. ²In diesem Fall prüft der Träger der Sozialhilfe nach den allgemeinen Vorschriften des SGB X, inwieweit der Bewilligungsbescheid zurückzunehmen ist und Leistungen der Grundsicherung unter Beachtung von § 116a rückwirkend zu erbringen sind.

Beispiel:

Eine seit 2015 im Leistungsbezug nach dem Vierten Kapitel stehende Person erleidet am 1. Mai 2020 einen Autounfall, bei dem sie beide Beine verliert. Am 1. August 2020 wird die Schwerbehinderung sowie das Merkzeichen „aG“ rückwirkend zum 1. Mai 2020 festgestellt. Der Bescheid wird am gleichen Tag bekannt gegeben. Am 1. Oktober 2020 wird der Bescheid dem Grundsicherungsträger vorgelegt.

Der Mehrbedarf wegen Gehbehinderung kann in diesem Fall rückwirkend seit dem Monat der Bekanntgabe des Feststellungsbescheides anerkannt werden. Für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Juli 2020 ist dies jedoch ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn - wie hier - rückwirkend die Schwerbehinderung zum 1. Mai 2020 festgestellt wurde.

(5) ¹Die Deckung wegen einer Gehbehinderung nachweisbar erheblich erhöhter, weil deutlich überdurchschnittlicher Aufwendungen für Mobilität, die vom Regelbedarf nicht abgedeckt werden, ist für den Zeitraum vor Bekanntgabe des Feststellungsbescheides durch abweichende Regelsatzfestsetzung möglich. ²Dies setzt jedoch nicht nur voraus, dass die Voraussetzungen für eine den Regelsatz erhöhende abweichende Regelsatzfestsetzung vollständig vorliegen, sondern zusätzlich auch, dass die Voraussetzungen für das Merkzeichen G offensichtlich vorliegen. ³Deshalb liegen die Voraussetzungen einer abweichenden Regelsatzfestsetzung nicht regelhaft in diesen Fallkonstellationen vor. ⁴Insbesondere ist eine rückwirkende abweichende Regelsatzfestsetzung (bspw. nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides für davorliegende Zeiträume) typischerweise ausgeschlossen, weil Mehraufwendungen, soweit sie überhaupt entstanden sind, über den Regelsatz in der Vergangenheit anderweitig ausgeglichen wurden.

30.1.4 (Höhe des Mehrbedarfs)

(1) Der Mehrbedarf für Menschen mit Gehbehinderung beträgt 17 Prozent der Regelbedarfsstufe, die für die leistungsberechtigte Person individuell zugrunde zu legen ist (maßgebende Regelbedarfsstufe).

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit die Höhe des Mehrbedarfes anzupassen soweit im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. ²Der Mehrbedarf wird trotz dieser Möglichkeit von der Rechtsprechung als Pauschale verstanden, welche die verschiedensten Bedarfe abdeckt, die in Folge einer Gehbehinderung entstehen können. ³Auf Grund dieses weiten Verständnisses ist selbst bei Personen, die vollständig immobil sind, von einer Absenkung des Mehrbedarfes abzusehen. ⁴Eine Erhöhung des Mehrbedarfes kann in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen, wenn ein erhöhter Bedarf aufgrund des im Einzelfall bestehenden Behinderungsbildes gegenüber einer Gehbehinderung im Allgemeinen konkret nachgewiesen wird.

Zu Absatz 2:

30.2.0 (Regelungsziel)

Mit dem Mehrbedarf sollen die erhöhten Bedarfe in der Schwangerschaft, insbesondere an Nahrungsmitteln, Körperpflege, Reinigung der Wäsche, erhöhten Fahrtkosten und Informationsbedarf zur Vorbereitung auf die Mutterschaft gedeckt werden.

30.2.1 (Voraussetzungen des Bedarfs)

¹Der Mehrbedarf ist bei werdenden Müttern nach Ende der zwölften Schwangerschaftswoche anzuerkennen. ²Der Anspruchsbeginn ist ausgehend vom voraussichtlichen Entbindungstermin (Ende 40. Woche) zu berechnen, indem von diesem 28 Wochen zurückgerechnet werden (Ende 12. Woche). ³Der Anspruch endet mit dem Ende des Monats, in den die Entbindung fällt. ⁴Nachgewiesen werden können beide Termine über den Mutterpass oder ärztliche Bescheinigungen.

Beispiel 1:

Eine leistungsberechtigte Person teilt im Oktober dieses Jahres ihre Schwangerschaft mit. Voraussichtlicher Geburtstermin ist nach dem Mutterpass der 23. Mai des nächsten Jahres. Die 12. Schwangerschaftswoche endet am 8. November dieses Jahres. Der Mehrbedarf ist damit für den Zeitraum vom 9. November dieses Jahres bis einschließlich 31. Mai des nächsten Jahres zu bewilligen.

⁵Werden Kinder vor dem errechneten Geburtsmonat geboren, besteht ab dem Folgemonat des tatsächlichen Geburtsmonats kein Anspruch (mehr) auf den Mehrbedarf.

Beispiel 2:

Eine leistungsberechtigte Person teilt im Oktober dieses Jahres ihre Schwangerschaft mit. Voraussichtlicher Entbindungstermin ist nach dem Mutterpass der 23. Mai des nächsten Jahres. Die 12. Schwangerschaftswoche endet am 8. November dieses Jahres. Das Kind wird am 19. April des nächsten Jahres geboren. Der Mehrbedarf ist damit für den Zeitraum vom 9. November dieses Jahres bis einschließlich 30. April des nächsten Jahres zu bewilligen.

⁶Für den Zeitraum von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt ist ein Unterhaltsanspruch der Kindsmutter gem. § 1615 Absatz 1 BGB gegenüber dem Kindsvater zu prüfen.

30.2.2 (Höhe des Bedarfs)

¹Die Höhe des Mehrbedarfs beträgt 17 Prozent der für die schwangere Frau maßgebenden Regelbedarfsstufe. ²Soweit im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht, ist der Mehrbedarf zu Gunsten (Erhöhung) oder zu Lasten (Absenkung) der leistungsberechtigten Person abweichend festzusetzen.

Zu Absatz 3:

30.3.0 (Regelungsziel)

¹Absatz 3 regelt einen Mehrbedarf für Alleinerziehende, die mit einem minderjährigen Kind oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben. ²Mit dem Mehrbedarf werden Unterschiede bei den Bedarfen und deren Deckung zwischen Alleinerziehenden und anderen erwachsenen Leistungsberechtigten ausgeglichen. ³Alleinerziehende leben in der Sonderkonstellation, dass sie als erwachsene Person allein für die Fixkosten eines Mehrpersonenhaushalts aufkommen müssen. ⁴Ihnen steht nur ein Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 zur Verfügung, während einem Elternpaar zwei Regelsätze der Regelbedarfsstufe 2 zur Verfügung stehen. ⁵Ein finanzieller Ausgleich ist auch deshalb erforderlich, weil erhöhte Aufwendungen für die Bedarfsdeckung hinzu-

kommen können, bspw. weil Alleinerziehende weniger Zeit haben preisbewusst einzukaufen und zugleich höhere Aufwendungen zur Kontaktpflege oder für die Gewährleistung einer zeitweisen Kinderbetreuung haben.

30.3.1 (Alleinerziehende)

(1) ¹Voraussetzung für die Anerkennung des Mehrbedarfs ist, dass die leistungsberechtigte Person mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und die alleinige Verantwortung für deren Pflege und Erziehung trägt. ²In der Regel ist dies gleichbedeutend damit, dass keine weitere erwachsene Person im gemeinsamen Haushalt lebt [vgl. 30.3.1 (4)]. ³Indiz für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3 ist die bisherige Anerkennung der Regelbedarfsstufe 1 für die leistungsberechtigte Person und ihr Zusammenleben im Haushalt mit mindestens einem minderjährigen Kind. ⁴Zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzung ist ausschließlich auf die tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf die rechtliche Verpflichtung zur Personensorge abzustellen. ⁵Ein Verwandtschaftsverhältnis der leistungsberechtigten Person zu den Kindern ist nicht erforderlich.

(2) ¹Die leistungsberechtigte Person trägt dann die alleinige Verantwortung für Pflege und Erziehung eines Kindes, wenn keine andere Person an dieser in erheblichem Umfang mitwirkt. ²Andere Personen können sowohl eine neue Lebensgefährtin oder ein neuer Lebensgefährte oder Ehepartnerin bzw. Ehepartner als auch Großeltern, Geschwister, Stief- oder Pflegeeltern oder Dritte wie Paten oder enge Freunde der Familie sein.

(3) ¹Ein Elternteil trägt dann die alleinige Verantwortung für Erziehung und Pflege, wenn die Eltern für nicht unerhebliche Zeit räumlich getrennt leben, das Kind überwiegend bei diesem Elternteil lebt und dieser bei der Erziehung und Pflege des Kindes vom anderen Elternteil nicht wesentlich unterstützt wird. ²Der andere Elternteil erfüllt in diesen Fällen die Voraussetzungen für den Mehrbedarf nicht. ³Ein gemeinsames Sorgerecht steht der Anerkennung dieses Mehrbedarfs grundsätzlich nicht entgegen.

Beispiel 1:

Eine Mutter ist leistungsberechtigt in der Grundsicherung, der Vater ist nach dem SGB II leistungsberechtigt. Beide leben nach Scheidung getrennt. Das gemeinsame Kind lebt unter der Woche bei der Mutter und an den Wochenenden beim Vater. In diesem Fall ist, weil das Kind überwiegend bei der Mutter lebt, nur für diese ein Mehrbedarf nach Absatz 3 anzuerkennen.

Beispiel 2:

Gleiche Ausgangslage wie Beispiel 1. Im Unterschied hält sich der Vater regelmäßig an verschiedenen Tagen in der Woche im Haushalt der Mutter auf. Er erklärt auf Nachfrage, dass er die Mutter bei der Kindesbetreuung zeitweilig unterstütze, da diese mit der WfbM-Tätigkeit und Kinderbetreuung sonst überfordert sei. Er bleibe aber nie über Nacht. Auch in diesem Fall ist, weil das Kind überwiegend bei der Mutter lebt und von ihr betreut und erzogen wird, nur für diese ein Mehrbedarf nach Absatz 3 anzuerkennen.

⁴Ausnahmsweise kann der Mehrbedarf auf beide Elternteile hälftig aufgeteilt werden, wenn diese sich in zeitlichen Intervallen von mindestens einer Woche bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln und sich die anfallenden Kosten in etwa hälftig teilen.

(4) ¹Leben andere volljährige Personen dauerhaft im Haushalt, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese Personen bei der Erziehung und Pflege so erheblich mitwirken, dass ihre Betreuungsleistung der eines Elternteils gleichkommen. ²Ein bloßes Zusammenleben ohne Betreuungsleistungen im selben Haushalt lässt den Mehrbedarf für den

Elternteil nicht entfallen; eine wesentliche Mitbetreuung durch andere volljährige Personen hingegen schon.

(5) Eine professionelle Unterstützung in der Pflege und Erziehung der Kinder, bspw. durch das Jugendamt, in einem Mutter-Kind-Heim oder Frauenhaus, lassen den Mehrbedarf ebenfalls nicht entfallen.

30.3.2 (Höhe des Mehrbedarfs)

(1) ¹Die Höhe des Mehrbedarfs ergibt sich abhängig vom Alter und der Anzahl der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder in Abhängigkeit von der Regelbedarfsstufe 1 entweder nach Absatz 3 Nummer 1 oder nach Absatz 3 Nummer 2. ²Nach Absatz 3 Nummer 1 ist ein Mehrbedarf in Höhe von 36 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 anzuerkennen, wenn

- entweder ein Kind, dass jünger als sieben Jahre ist
- oder zwei oder drei Kinder, die jünger als 16 Jahre sind,

im Haushalt leben. ³Wenn Absatz 3 Nummer 1 nicht anzuwenden ist, legt Absatz 3 Nummer 2 als Höhe des Mehrbedarfs 12 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 pro minderjährigem Kind fest. ⁴Absatz 3 Nummer 1 ist dabei ab einer Anzahl von vier minderjährigen Kindern grundsätzlich nicht anzuwenden, sondern Absatz 3 Nummer 2.

Beispiel 1:

In einem Haushalt lebt eine Mutter mit einem sechsjährigen, einem achtjährigem, einem 15-jährigen und einem 17-jährigen Kind zusammen. Da vier minderjährige Kinder im Haushalt leben, beträgt der Mehrbedarf nach Absatz 3 Nummer 2 in diesem Fall 48 Prozent der Regelbedarfsstufe 1.

Beispiel 2:

In einem Haushalt lebt eine Mutter mit einem sechsjährigen und einem 17-jährigen Kind zusammen. Da die Voraussetzungen von Absatz 3 Nummer 1 bereits durch das sechsjährige Kind vorliegen, beträgt der Mehrbedarf nach Absatz 3 Nummer 1 in diesem Fall 36 Prozent der Regelbedarfsstufe 1.

⁵Die Höhe des Mehrbedarfs ist auf 60 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 beschränkt.

⁶Dieser Wert wird bei fünf minderjährigen Kindern im Haushalt erreicht.

Beispiel 3:

In einem Haushalt lebt eine Mutter mit sechs minderjährigen Kindern zusammen. Da die Voraussetzungen von Absatz 3 Nummer 1 nicht vorliegen, beträgt der Mehrbedarf nach Absatz 3 Nummer 2 erster Halbsatz rechnerisch 72 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Allerdings ist dieser nach Absatz 3 Nummer 2 zweiter Halbsatz auf 60 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 begrenzt.

(2) Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die jeweils anzuerkennende Höhe des Mehrbedarfs.

Kinder	12 Pro- zent	24 Pro- zent	36 Pro- zent	48 Pro- zent	60 Pro- zent
1 Kind jünger als 7 Jahre			X (nach Nr.1)		
1 Kind älter als 7 Jahre	X (nach Nr.2)				
1 Kind jünger als 7 Jahre und 1 minderjäh- riges Kind älter als 16 Jahre			X (nach Nr.1)		
2 Kinder jünger als 16 Jahre			X (nach Nr.1)		
2 minderjährige Kinder älter als 16		X (nach Nr.2)			
1 minderjähriges Kind älter als 16 und 1 Kind zwischen 7 und 16 Jahren		X (nach Nr.2)			
3 minderjährige Kinder			X (nach Nr.1 oder Nr.2)		
4 minderjährige Kinder				X (nach Nr.2)	
ab 5 minderjährigen Kindern					X (nach Nr.2)

Zu Absatz 4

30.4 (Mehrbedarf für Menschen mit Behinderung in Schul- oder Hochschulausbildung im Dritten Kapitel)

¹Absatz 4 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, da der Mehrbedarf für diesen Personenkreis abschließend in § 42b Absatz 3 geregelt ist. ²Absatz 4 erweitert für die Hilfe zum Lebensunterhalt den Anwendungsbereich auf Leistungsberechtigte, die das 15. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (vgl. 42b.3).

Zu Absatz 5:

30.5.0 (Regelungsziel)

¹Absatz 5 regelt die Anerkennung eines Mehrbedarfs für Personen, die aus medizinischen Gründen einer speziellen Form der Ernährung bedürfen, die deutlich höhere Aufwendungen zur Folge hat, als die in die Regelbedarfe eingehenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für eine gesunde Vollkost. ²Der Absatz definiert den Begriff des ernährungsbedingten Mehrbedarfs abstrakt und benennt keine bestimmten Erkrankungen, die diesen begründen. ³Das Vorliegen eines ernährungsbedingten Mehrbedarfs ist stets nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu bestimmen. ⁴Sowohl

die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu der Art der Erkrankungen, für die ein Mehrbedarf anzuerkennen ist, als auch die konkreten Kostenfolgen spezifischer Ernährungsformen, die anerkannt werden, können sich im Zeitablauf erheblich verändern. ⁵In der Praxis bieten die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII“ eine maßgebliche und anerkannt gerichtsfeste Beurteilungsgrundlage, für welche Krankheiten und in welcher Höhe ein Mehrbedarf anzuerkennen ist.

30.5.1 (Voraussetzungen)

(1) Der Mehrbedarf wird für Personen anerkannt, die aus medizinischen Gründen im Vergleich zu anderen Leistungsberechtigten in mehr als geringem Umfang erhöhte Aufwendungen für Ernährung haben.

(2) ¹Die Kosten für die benötigte Ernährung müssen deutlich höher sein als die einer gesunden Person. ²Für gesunde Personen gelten die allgemeinen Empfehlungen für eine gesunde Ernährung durch Vollkost. ³Diese lässt sich aus dem Regelsatz finanzieren.

(3) ¹Neben den allgemeinen Kosten für Ernährung werden nach Absatz 5 Satz 2 auch Kosten für spezielle Lebensmittel oder auch Produkte zur erhöhten Versorgung mit Nähr- und Wirkstoffen wie Andickungsmittel oder Nahrungsergänzungsmittel berücksichtigt, wenn diese aufgrund einer Krankheit erforderlich sind. ²Es ist jedoch zu prüfen, ob für diesen Bedarf Ansprüche gegen vorrangige Leistungsträger wie insbesondere die Krankenversicherung bestehen.

(4) ¹Die Anerkennung des ernährungsbedingten Mehrbedarfs setzt einen unmittelbaren Kausalzusammenhang zwischen der medizinischen Ursache und der Notwendigkeit einer Ernährung voraus, die höhere Aufwendungen verursacht als eine gesunde Vollkosternährung. ²Deshalb begründet ein bestimmtes Ernährungsverhalten aufgrund einer psychischen Erkrankung grundsätzlich keinen Mehrbedarf.

(5) ¹Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des ernährungsbedingten Mehrbedarfs aufgrund von mehreren Ursachen gleichzeitig vor, erfolgt keine pauschale Kumulation der jeweiligen Mehrbedarfe. ²Vielmehr ist durch ein amtsärztliches Gutachten oder differenzierte medizinische oder ernährungswissenschaftliche Stellungnahmen nachdem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand die Höhe der tatsächlichen ernährungsbedingten Mehrkosten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls festzustellen.

30.5.2 (Verfahren)

(1) ¹Die Erforderlichkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung aus medizinischen Gründen ist aufgrund aktueller medizinischer und ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse zu bestimmen. ²Die Erkrankung der leistungsberechtigten Person wird in der Regel durch ärztliches Attest nachgewiesen. ³Sie kann jedoch auch durch andere Nachweise, wie insbesondere amtsärztliche Atteste, Entlassungsberichte oder Begutachtungen belegt werden. ⁴Der Nachweis muss die genaue Bezeichnung der Erkrankung und die sich hieraus ergebende notwendige Ernährungsform enthalten. ⁵Die Vorlage des Nachweises sowie die Angabe aller für die Leistungsgewährung relevanten Tatsachen obliegt der leistungsberechtigten Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I. ⁶Der Nachweis der tatsächlichen Einhaltung einer besonderen Ernährungsform oder ggf. der Nachweis tatsächlicher Mehraufwendungen müssen von der leistungsberechtigten Person hingegen nicht erbracht werden es sei denn, diese Nachweise sind für die Ermittlung der Höhe der Mehraufwendungen erforderlich (bspw. Erkrankung ist nicht im Katalog der aktuellen DV Empfehlungen enthalten). ⁷Die

notwendigen Aufwendungen für das Attest sind nach § 65a SGB I in angemessenem Umfang zu erstatten.

(2) ¹Soweit die nachgewiesene Krankheit in den Empfehlungen des DV aufgeführt wird, hat die Entscheidung über den Mehrbedarf nach den Empfehlungen in der aktuellen Fassung zu erfolgen. ²Der DV gliedert seine aktuellen Empfehlungen nach Erkrankungen, bei denen ein Mehrbedarf bereits aufgrund der Erkrankung zu bewilligen ist, Erkrankungen, bei denen für die Gewährung des Mehrbedarfs nach Maßgabe der Empfehlungen des DV weitere Voraussetzungen hinzutreten müssen und Erkrankungen, bei denen in der Regel kein Mehrbedarf gewährt wird. ³Die in den Empfehlungen des DV enthaltenen Erkrankungen stellen jedoch keinen abgeschlossenen Katalog dar. ⁴Sofern eine nachfragende Person wegen einer in den Empfehlungen nicht enthaltenen Erkrankung einen ernährungsbedingten Mehrbedarf begehrt, so ist nach Erbringung des Nachweises nach Absatz 1 das Erfordernis einer speziellen und zugleich mit höheren Aufwendungen als bei einer gesunden Vollkost verbundenen Ernährung anhand amtsärztlicher Atteste oder differenzierten medizinischen oder ernährungswissenschaftlichen Stellungnahmen nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu prüfen.

(3) ¹Der Mehrbedarf ist ab dem Datum des Attestes anzuerkennen. ²Eine rückwirkende Anerkennung eines ernährungsbedingten Mehrbedarfs für die Zeit vor Kenntnis von der Erkrankung kommt nicht in Betracht. ³Für die Anerkennung des Mehrbedarfs muss die betroffene Person Kenntnis des Zusammenhangs zwischen ihren gesundheitlichen Beeinträchtigungen und einem hierdurch bedingten besonderen Ernährungsbedürfnis, also der bedarfsauslösenden Umstände, haben.

(4) ¹Die Anerkennung des Mehrbedarfes ist für jeden Bewilligungszeitraum zu prüfen und spätestens nach zwölf Monaten erneut durch ein ärztliches Attest zu belegen. ²Der Vorlage eines neuen ärztlichen Attestes bedarf es nicht, wenn eine unheilbare Krankheit vorliegt und dies, sowie die Notwendigkeit einer dauerhaften kostenaufwändigen Ernährung, durch amtsärztliches Attest bescheinigt wurde. ³Soweit es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Erkrankung (z. B. aufgrund medizinischen Fortschritts) nicht mehr unheilbar oder zumindest keine kostenaufwändige Ernährung erforderlich sein könnte, kann ein erneutes Attest angefordert werden.

30.5.3 (Höhe des Mehrbedarfs)

(1) Auch die Höhe des Mehrbedarfs ist aufgrund aktueller medizinischer und ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse zu bestimmen und in angemessener Höhe anzuerkennen.

(2) ¹Die Empfehlungen des DV zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung gemäß § 30 Absatz 5 SGB XII in der jeweils aktuellen Fassung sind für die Feststellung der angemessenen Höhe des Mehrbedarfs eine geeignete Grundlage. ²Ein Abweichen von diesen Empfehlungen sollte ausnahmsweise nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände ein vom typischen Fall abweichender krankheitsbedingter Bedarf besteht.

(3) ¹Im Falle eines Abweichens von den Empfehlungen oder bei Vorliegen einer Krankheit, die in den Empfehlungen nicht aufgeführt wird, ist die Höhe des Mehrbedarfs im Einzelfall festzulegen. ²Hierzu sind differenzierte medizinische oder ernährungswissenschaftliche Stellungnahmen nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand oder amtsärztliche Atteste einzuholen. ³Hierbei können auch Nachweise über die Aufwendungen der leistungsberechtigten Person hilfreich sein.

Zu Absatz 6:

30.6.0 (Regelungsziel)

1 Ziel der Regelung ist es, die Summe mehrerer gleichzeitig anzuerkennender Mehrbedarfe zu begrenzen. 2 Diese dürfen insgesamt die für die Person maßgebende Regelbedarfsstufe nicht übersteigen.

30.6.1 (Zusammentreffen von mehreren Mehrbedarfen)

¹Absatz 6 und § 42b Absatz 4 regeln, dass die Summe der folgenden Mehrbedarfe die Höhe der für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen darf: Mehrbedarf für Menschen mit Gehbehinderung, werdende Mütter, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung in Schul- oder Hochschulausbildung sowie ernährungsbedingter Mehrbedarf.

Beispiel 1:

Eine alleinerziehende Mutter (RBS 1) lebt mit fünf minderjährigen Kindern zusammen und leidet an Zöliakie sowie einer Gehbehinderung. Aufgrund der alleinigen Erziehung von fünf Kindern wird ein Mehrbedarf in Höhe von 60 Prozent der RBS 1 anerkannt, aufgrund der Zöliakie ein Mehrbedarf von 20 Prozent der RBS 1 und aufgrund der Gehbehinderung von 17 Prozent der RBS 1 (97 Prozent insgesamt). Wird die Frau erneut schwanger (und die vorgenannten Mehrbedarfe bestehen noch), ist der Mehrbedarf für werdende Mütter nur noch bis zur Differenz zwischen bereits anerkannten Mehrbedarfen und der RBS 1 anzuerkennen. Also werden hierfür lediglich 3 Prozent der RBS 1 anerkannt.

²Für den Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung nach Absatz 7, den Mehrbedarf für die Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften nach Absatz 9 und den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 42b Absatz 2 gilt die Regelung nicht.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, für die alleinerziehende Mutter ist aber zusätzlich noch ein Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwassererzeugung anzuerkennen. Dieser ist in vollem Umfang in Höhe von 2,3 Prozent der RBS 1 zusätzlich anzuerkennen. Die Beschränkung nach Absatz 6 greift hinsichtlich dieses Mehrbedarfs nicht.

Zu Absatz 7:

30.7.0 (Regelungsziel)

¹Mit dem Mehrbedarf nach Absatz 7 soll in pauschalierter Form der Bedarf an Energie, der durch die dezentrale Warmwassererzeugung entsteht, gedeckt werden. ²Sofern Warmwasser über die zentrale Heizungsanlage erzeugt und über die Heizkosten abgerechnet oder im Rahmen einer Warmmiete berücksichtigt wird, wird dieser Bedarf als Bedarf für Unterkunft und Heizung (§§ 42a Absatz 1 i. V. m. § 35 Absatz 4) anerkannt. ³Dezentrale Warmwassererzeugung im Sinne des Absatz 7 liegt dagegen vor, wenn das Warmwasser gesondert vom Heizkörperkreislauf durch bei den Verbrauchsstellen und damit in der Wohnung installierte Geräte erzeugt wird, z. B. über einen Durchlauferhitzer oder einen Boiler. ⁴In den Fällen dezentraler Warmwassererzeugung erfolgt die Abrechnung nicht über die Heizkosten mit der Vermieterin oder dem Vermieter, sondern in der Regel direkt mit den Energielieferanten. ⁵Grund für die Anerkennung des Mehrbedarfs ist, dass der Bedarf an Haushaltsenergie im Regelbedarf nur den allgemeinen Stromverbrauch aber nicht die auf die Warmwassererzeugung entfallenden Anteile erfasst.

30.7.1 (Voraussetzungen des Bedarfs)

(1) ¹Voraussetzung für die Anerkennung des Mehrbedarfs ist die Erzeugung von Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen. ²Beispiele hierfür sind Durchlauferhitzer und Boiler. ³Weitere Voraussetzung ist zudem, dass aufgrund der

dezentralen Warmwassererzeugung diese Kosten für Warmwasser im Rahmen des Unterkunftsbedarfs nicht bereits nach § 35 Absatz 4 anerkannt werden. ⁴Dies lässt sich mithilfe der Nebenkostenabrechnungen, dem Mietvertrag, wenn er entsprechende Regelungen enthält, oder einer Bescheinigung des Vermieters über das Vorliegen einer dezentralen Warmwassererzeugung ermitteln.

(2) ¹Eine dezentrale Warmwassererzeugung kann durch einen Durchlauferhitzer oder Boiler erfolgen, der mit Strom oder Gas betrieben wird, wenn diese nicht mit der zentralen Heizungsanlage verbunden sind. ²Der pauschalierte Mehrbedarf gilt für den hierauf entfallenden Strom- bzw. Gasverbrauch. ³Bei einer Gasetagenheizung, die auch Warmwasser erzeugt, handelt es sich hingegen um eine zentrale Warmwassererzeugung.

Beispiel 1:

In einer Wohnung wird Warmwasser mit einem Boiler erzeugt, der mit Strom betrieben wird. Das Vertragsverhältnis über die Versorgung mit Strom besteht unmittelbar zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Energieversorger. Die Kosten für die allgemeine Stromversorgung sind aus dem Regelsatz zu finanzieren. Für die zusätzlichen Kosten der dezentralen Warmwassererzeugung wird jedoch ein Mehrbedarf anerkannt.

Beispiel 2:

Die Wohnung der leistungsberechtigten Person wird durch eine Gasetagenheizung, die auch Warmwasser erzeugt, geheizt. Das Vertragsverhältnis über die Versorgung mit Gas besteht unmittelbar zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Gasversorger, so dass die Kosten für Heizung und Warmwasser nicht über die Betriebskostenabrechnung mit dem Vermieter, sondern direkt mit dem Versorger abzurechnen sind. Da Heizung und Warmwasser gemeinsam erzeugt werden, liegt eine zentrale Warmwasserversorgung vor. Der Bedarf wird vollständig nach § 35 Absatz 4 anerkannt. Es besteht kein Anspruch auf einen Mehrbedarf für eine dezentrale Warmwassererzeugung.

30.7.2 (Höhe des Mehrbedarfs)

(1) ¹Die Höhe des Mehrbedarfs nach Absatz 7 richtet sich nach der maßgebenden Regelbedarfsstufe der leistungsberechtigten Person. ²In den Regelbedarfsstufen 1 und 2 beträgt die Höhe des Mehrbedarfs 2,3 Prozent der jeweiligen Regelbedarfsstufe.

(2) ¹Abweichende höhere Bedarfe können im Einzelfall anerkannt werden. ²Voraussetzung für die Anerkennung eines abweichenden Bedarfs ist, dass ein angemessener, höherer Bedarf tatsächlich besteht und dieser durch einen Strom- oder Gaszähler nachgewiesen ist, der nur den für die Erzeugung von Warmwasser entstandenen Verbrauch misst. ³Die Angemessenheit eines erhöhten Bedarfs kann vorliegen, wenn bei durchschnittlichem Wasserverbrauch der Energieaufwand aufgrund veralteter Installationen erhöht ist. ⁴Ein überdurchschnittlicher Verbrauch von Warmwasser kann auch bei krankheitsbedingt erhöhtem Hygienebedarf angemessen sein. ⁵Hierfür ist ein entsprechender Nachweis (ärztliches Attest) erforderlich.

(3) ¹Wird Warmwasser teils zentral und teils dezentral erzeugt, erfolgt die Anerkennung des Mehrbedarfs in Höhe des pauschalierten Mehrbedarfs nach § 30 Absatz 7 Satz 2. ²Der volle Mehrbedarf ist also auch anzuerkennen, wenn zum Beispiel für Bad oder Küche die Warmwasserbereitungskosten nach § 35 Absatz 4 berücksichtigt werden.

Zu Absatz 8

¹Absatz 8 findet auf Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel keine Anwendung da § 42b Absatz 2 für diese den Mehrbedarf abschließend regelt (vgl. 42b.2). ²Der Absatz verweist lediglich für die Hilfe zum Lebensunterhalt auf den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 42b Absatz 2.

Zu Absatz 9

30.9.0 (Regelungsziel)

¹Mit dem Mehrbedarf für Schulbücher soll ein erhöhter Bedarf von Schülerinnen und Schülern für Lernmittel gedeckt werden, der entsteht, wenn diese die Kosten für die Anschaffung von Schulbüchern oder Arbeitsheften selbst zu tragen haben. ²Hintergrund für die Einführung dieses Mehrbedarfs ist, dass für die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler Lernmittelfreiheit besteht. ³Deshalb enthalten die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben bei der Ermittlung der Regelbedarfe keine nennenswerten Ausgaben für Lernmittel (statistische Untererfassung). ⁴Ist die Anschaffung des Schulbuches im Einzelfall nicht von der Lernmittelfreiheit umfasst, ist eine Finanzierung der entsprechenden Aufwendungen aus dem Regelsatz nicht möglich beziehungsweise nicht zumutbar.

30.9.1 (Anerkennung des Mehrbedarfs)

(1) ¹Voraussetzung für die Anerkennung des Mehrbedarfs ist, dass die Nutzung von Schulbüchern aufgrund schulrechtlicher oder schulischer Vorgaben bspw. vom Fachlehrer vorgegeben ist. ²Arbeitshefte stehen Schulbüchern gleich, soweit sie über eine ISBN-Nummer verfügen. ³Der leistungsberechtigten Person müssen für die Anschaffung oder Ausleihe der Schulbücher Aufwendungen entstehen. ⁴Dies ist dann der Fall, wenn für das konkrete Schulbuch keine Möglichkeit zur kostenfreien Ausleihe der Schulbücher oder keine vorrangige Finanzierung durch einen Schulträger besteht. Zu den zu erstattenden Aufwendungen der leistungsberechtigten Person zählen ebenfalls die Kosten für eine entgeltliche Ausleihe dieser Schulbücher (und ggf. Arbeitshefte).

(2) ¹Der Mehrbedarf ist in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen. ²So weit die Möglichkeit besteht, die Bücher gebraucht anzuschaffen, ist die leistungsberechtigte Person auf diese Möglichkeit zu verweisen. ³Eine solche Möglichkeit kann beispielsweise entweder lokal durch Organisation der Schule oder im Internet bestehen.

Auszug aus:

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII

V. Kinder und Jugendliche

Die ernährungsbedingten Bedarfe von Kindern und Jugendlichen wurden nicht gesondert ermittelt. Es gibt keine allgemeinen Anhaltspunkte, dass die zusätzlichen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen bei den hier gegenständlichen Erkrankungen Zöliakie, Mukoviszidose und bei terminaler Niereninsuffizienz mit Dialyse über denen von erwachsenen Referenzpersonen liegen könnten, sodass die vorgenannten Empfehlungen grundsätzlich auch zur pauschalen Bemessung bei Kindern und Jugendlichen herangezogen werden können.

Ein weiterer Ermittlungsbedarf ergibt sich insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die einen höheren Mehrbedarf rechtfertigen könnten. Hierzu zählen z. B. (krankheitsassoziierte) Mangelernährungszustände im Kindes- und Jugendalter sowie krankheitsbedingte Ernährungseinschränkungen, bei denen der altersspezifische besondere Ernährungsbedarf von Kindern berücksichtigt werden muss, wie etwa eine Laktoseintoleranz im Säuglings- und Kleinkindalter.

VI. Tabellarische Übersicht

Die folgende Tabelle dient lediglich der Übersicht. Die empfohlenen Mehrbedarfe sind niemals isoliert, sondern stets im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen zu betrachten.

Erkrankung	Empfohlener Mehrbedarf (in % der Regelbedarfsstufe 1)
Zöliakie	20 %
Mukoviszidose	30 %
Krankheitsassoziierte Mangelernährung (früher: konsumierende Erkrankungen)	10 %
Terminale Niereninsuffizienz mit Dialysetherapie	5 %
„Schluckstörungen“	in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen

3 STATISTIK [MIT AUSGEWÄHLTEN MICROSOFT® EXCEL®-FUNKTIONEN]

3.1 Symbole

x_i	Beobachtungswerte für das Merkmal x, wobei $i = 1, \dots, n$
y_i	Beobachtungswerte für das Merkmal y (analog x_i)
n	Anzahl der statistischen Elemente; bei Häufigkeitsverteilung gilt: $n = \sum_{r=1}^m f_r$
a_r	Merkmalsausprägung eines Elementes der betrachteten statistischen Masse, wobei $r = 1, \dots, m$
m	Anzahl der Merkmalsausprägungen
a'_r	Klassenmitte (bei klassierten Merkmalsausprägungen)
f_r	absolute Häufigkeit einer Merkmalsausprägung
F_r	kumulierte absolute Häufigkeit
h_r	relative Häufigkeit
H_r	kumulierte relative Häufigkeit
i, r	Zählindizes
$\sum_{i=1}^n x_i$	$= x_1 + x_2 + \dots + x_n$
$\prod_{i=1}^n x_i$	$= x_1 * x_2 * \dots * x_n$

3.2 Mittelwerte

Modus [*MODUS.EINF*, *MODUS.VIELF*]:

$$\bar{x}_D = a_j \text{ mit } f_j = \max_r f_r \text{ bzw. } \bar{x}_D = a_j \text{ mit } h_j = \max_r h_r$$

Median (= Zentralwert) [*MEDIAN*]:

$$ME_{\text{gerade}} = \frac{\frac{x_n}{2} + \frac{x_{n+1}}{2}}{2}$$

$$ME_{\text{ungerade}} = \frac{x_{n+1}}{2}$$

Arithmetisches Mittel [*MITTELWERT*]:

$$\bar{x} = \frac{\sum_{i=1}^n x_i}{n}$$

Gewogenes Arithmetisches Mittel:

$$\bar{X} = \frac{\sum_{r=1}^m a_r f_r}{\sum_{r=1}^m f_r} \quad \text{oder} \quad \bar{X} = \sum_{r=1}^m a_r h_r$$

Für klassierte Merkmalsausprägungen:

$$\bar{X} = \frac{\sum_{r=1}^m a'_r f_r}{\sum_{r=1}^m f_r} \quad \text{oder} \quad \bar{X} = \sum_{r=1}^m a'_r h_r$$

Geometrisches Mittel [*GEOMITTEL*]:

$$GM = \sqrt[n]{\prod_{i=1}^n x_i}$$

x_i : Änderungsfaktor

3.3 Streuungsmaße

Spannweite [*MAX, MIN*]: $w = x_{\max} - x_{\min}$

oder $w = a_{\max} - a_{\min}$

Mittlere Abweichung vom Median:

$$d_{ME} = \frac{\sum_{i=1}^n |x_i - ME|}{n} = \frac{\sum_{r=1}^m |a_r - ME| \cdot f_r}{n} = \sum_{r=1}^m |a_r - ME| \cdot h_r$$

Mittlere Abweichung vom Arithmetischen Mittel [*MITTELABW*]:

$$d_{\bar{x}} = \frac{\sum_{i=1}^n |x_i - \bar{x}|}{n} = \frac{\sum_{r=1}^m |a_r - \bar{x}| \cdot f_r}{n} = \sum_{r=1}^m |a_r - \bar{x}| \cdot h_r$$

Streuungskoeffizient (in Prozent):

$$h_{ME} = \frac{d_{ME}}{ME} \times 100 \%$$

$$h_{\bar{x}} = \frac{d_{\bar{x}}}{\bar{x}} \times 100 \%$$

Varianz [*VAR.P*]:

$$s^2 = \frac{\sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x})^2}{n} = \frac{\sum_{r=1}^m (a_r - \bar{x})^2 \cdot f_r}{n} = \sum_{r=1}^m (a_r - \bar{x})^2 \cdot h_r$$

Standardabweichung [STABW.N]: $s = +\sqrt{s^2}$

Variationskoeffizient (in Prozent): $v = \frac{s}{\bar{x}} \times 100 \%$

3.4 Korrelation

Korrelationskoeffizient nach Bravais/Pearson [PEARSON, KORREL]:

$$r_{xy} = \frac{\sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x}) \cdot (y_i - \bar{y})}{\sqrt{\sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x})^2 \cdot \sum_{i=1}^n (y_i - \bar{y})^2}}$$

$$- 1 \leq r_{xy} \leq + 1$$

3.5 Verhältniszahlen

3.5.1 Gliederungszahlen

Im Zähler steht eine Teilmasse der im Nenner enthaltenen Gesamtmasse („echte Quote“).

$$\frac{\text{Teilmasse}}{\text{Gesamtmasse}}$$

3.5.2 Beziehungszahlen

Zähler und Nenner sind sachlich verschiedene Größen, die aber in sinnvoller Beziehung zueinander stehen.

- Dichteziffern:

Verhältnis von Bestandsmassen

$$\frac{\text{Bestandsmasse A}}{\text{Bestandsmasse B}}$$

- Häufigkeitsziffern:

Verhältnis von Bewegungs- zu Bestandsmassen

$$\frac{\text{Bewegungsmasse A}}{\text{Bestandsmasse B}}$$

„Unechte“ Quoten:

Verhältnis von Bewegungsmassen

$$\frac{\text{Bewegungsmasse A}}{\text{Bewegungsmasse B}}$$

3.5.3 Messzahlen

Zähler und Nenner sind sachlich gleiche Größen, die sich jedoch zeitlich oder örtlich voneinander unterscheiden.

- Ausprägungsbezogen:
$$\frac{\text{Teilmasse 1 einer Stat. Masse}}{\text{Teilmasse 2 einer Stat. Masse}}$$
- Zeitbezogen:
$$\frac{\text{Stat. (Teil-)Masse zum Zeitpunkt } t_1}{\text{Stat. (Teil-)Masse zum Zeitpunkt } t_0}$$

3.6 Gleitende Durchschnitte

z. B. Gleitender 3er-Durchschnitt:
$$\bar{x}_t = \frac{x_{t-1} + x_t + x_{t+1}}{3}$$

z. B. Gleitender 4er-Durchschnitt:
$$\bar{x}_t = \frac{\frac{1}{2}x_{t-2} + x_{t-1} + x_t + x_{t+1} + \frac{1}{2}x_{t+2}}{4}$$

3.7 Darstellungsformen

a) Tabelle nach DIN 55301

Überschrift			
Kreuzungsfach	Tabellenkopf (Spaltenbezeichnungen)		
Vorspalte (Zeilenerläute- rung)	← Zeilen →	↑ Spalten ↓	Summenspalte
	Feld, Zelle		
Summenzeile			×

b) Muster Arbeitstabelle zu Häufigkeitsverteilungen

	ungeordnete Reihe x_i	geordnete Reihe x_i	r	Merkmalsausprägung (ggf. Klassen) a_r	absolute (Klassen-) Häufigkeit f_r	relative/ prozentuale (Klassen-) Häufigkeit h_r	absolute (Klassen-) Summenhäufigkeit F_r	relative/ prozentuale (Klassen-) Summenhäufigkeit H_r
1			1					
2			2					
...	...	...	...	...	...	...	...	...
i	x_i	x_i	r	a_r	f_r	h_r	F_r	H_r
...	...	...	...	...	...	...	...	...
n	x_n	x_n	m	a_m	f_m	h_m	$F_m = n$	$H_m = 1,0/100$
Σ	$\times$	$\times$	$\times$	$\times$	n	1,0/100	$\times$	$\times$

c) Formel zur Bestimmung der Kreisfläche: $A = r^2 \times \pi$

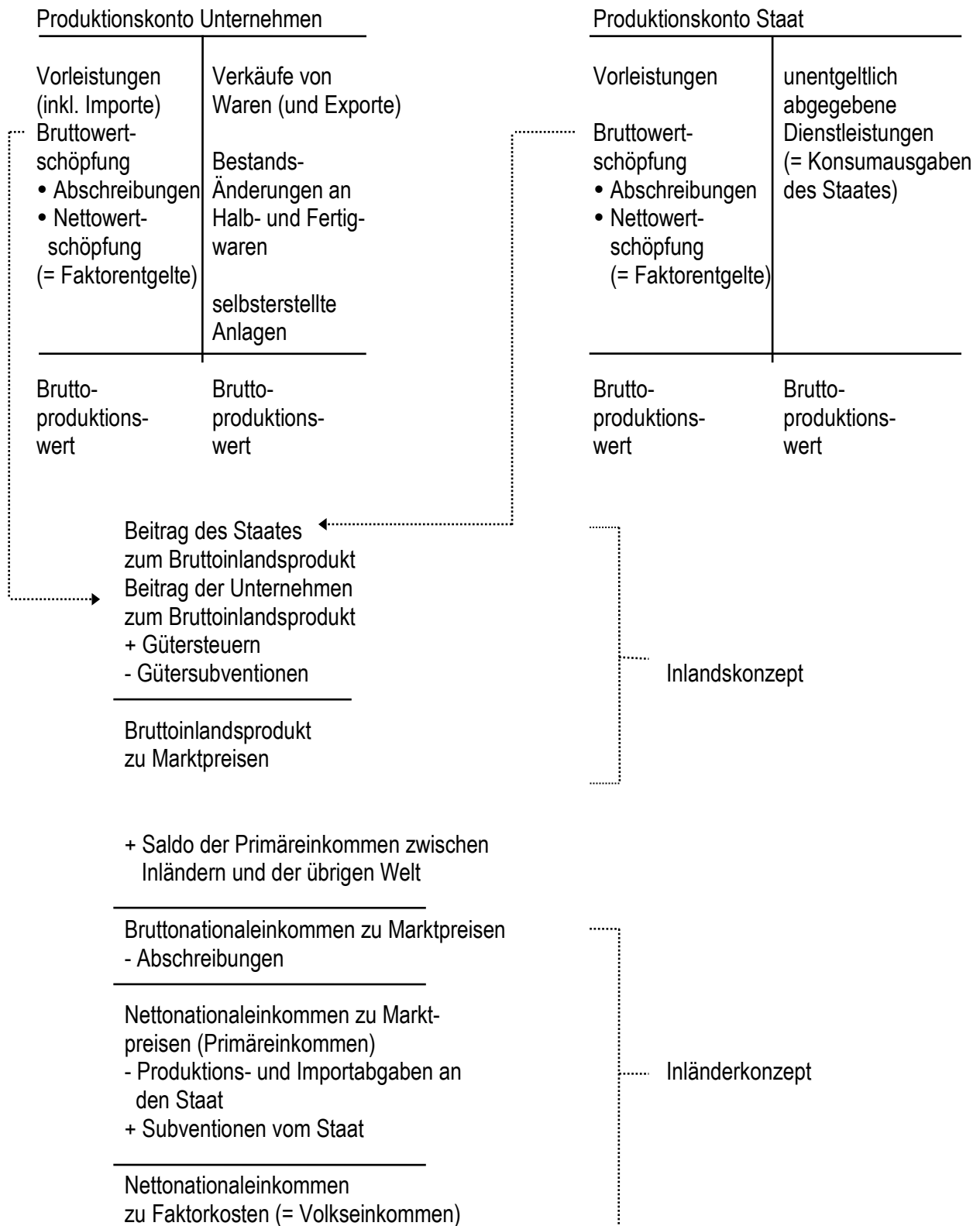
4 VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

Erwerbsquote (in Prozent): $EQ = \frac{\text{Erwerbspersonen}}{\text{Wohnbevölkerung}} \times 100 \%$

Arbeitslosenquote (in Prozent): $ALQ = \frac{\text{Registrierte Arbeitslose}}{\text{Zivile Erwerbspersonen}^*} \times 100 \%$

* Zivile Erwerbspersonen = Zivile Erwerbstätige + registrierte Arbeitslose

4.1 Entstehungsrechnung (Ableitung der Wertschöpfung)



4.2 Verwendungsrechnung

Private Konsumausgaben	
+ Konsumausgaben des Staates	
+ private Investitionsausgaben	
+ Investitionsausgaben des Staates	
+ Exporte von Waren und Dienstleistungen	} Außenbeitrag zum BIP
- Importe von Waren und Dienstleistungen	

= Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen

4.3 Verteilungsrechnung (nicht prüfungsrelevant)

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	} Inländerkonzept
+ Arbeitnehmerentgelt	
+ Saldo empfangener Vermögenseinkommen	

= Primäreinkommen der privaten Haushalte

+ empfangene monetäre Transfers (vom Staat i. w. S. und privaten Versicherungen)

- geleistete Einkommen- und Vermögensteuern

- geleistete Sozialbeiträge

- sonstige geleistete Transfers (≡ Nettoprämien an Versicherungen)

= Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte (Ausgabenkonzept)

5 ÖFFENTLICHE FINANZWIRTSCHAFT EINSCHLIEßLICH FINANZAUSGLEICH

5.1 Öffentliche Finanzwirtschaft

Steuersatzfunktionen (in Prozent):

Durchschnittssteuersatz: $t = \frac{T}{X} \times 100 \%$

Grenzsteuersatz: $T' = \frac{\Delta T}{\Delta X} \times 100 \%$ bzw. $T' = \frac{dT}{dX} \times 100 \%$

T = Steuerbetrag

X = Bemessungsgrundlage

Konsumquote (in Prozent): $KQ = \frac{\text{Privater Konsum}}{\text{verfügbares Einkommen}} \times 100 \%$

Sparquote (in Prozent): $SQ = \frac{\text{Private Ersparnis}}{\text{verfügbares Einkommen}} \times 100 \%$

Staatsquoten (in Prozent): $\text{StaatsQ} = \frac{\text{Öffentliche Ausgaben}^*}{\text{BIP}^M} \times 100 \%$

* Staatsquote I: staatlicher Konsum + Bruttoanlageinvestitionen der Gebietskörperschaften (= Staatsbedarf)

* Staatsquote II: Staatsbedarf + Transferzahlungen und Subventionen der Gebietskörperschaften (= Ausgaben der Gebietskörperschaften)

* Staatsquote III: Ausgaben der Gebietskörperschaften + Ausgaben der Parafisci (insb. Sozialversicherungsträger)

Verschuldungsquoten (in Prozent):

Gesamtverschuldungsquote = $\frac{\text{Gesamtschulden}}{\text{BIP}^M} \times 100 \%$

Neuverschuldungsquote = $\frac{\text{Nettokreditaufnahme}}{\text{BIP}^M} \times 100 \%$

Berechnung des Gewerbesteuerbetrags (vereinfacht)

Gewinn aus dem Gewerbebetrieb (nach dem EStG, KStG; § 7 GewStG)
+ Hinzurechnungen (§ 8 GewStG)
(insb. 25 % Zinsen für Schulden; soweit über Freibetrag von 200.000 €)
- Kürzungen (§ 9 GewStG)
(u. a. von der GrSt erfasste Tatbestände)

= Gewerbeertrag (abgerundet auf volle 100 €; § 11 Abs. 1 GewStG)
- Freibetrag (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG: natürliche Personen, Personengesellschaften: max. 24.500 €; Unternehmen juristischer Personen des öffentlichen Rechts u. a.: max. 5.000 €)

= verbleibender Betrag (bereinigter Gewerbeertrag)
× Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG: 3,5 %)

= Steuermessbetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG)
Festsetzung des Steuermessbetrags durch das zuständige Finanzamt (§ 14 GewStG)
Festsetzung und Erhebung der Steuer durch die Gemeinde (§§ 16, 19 GewStG)
Steuermessbetrag × Hebesatz der Gemeinde = Gewerbesteuerschuld

5.2 Finanzausgleich

5.2.1 Einkommensteueranteil der Gemeinden

(Art. 106 Abs. 3 und 5 GG i. V. m. §§ 1 - 5 GFRG)

Aufkommen an Lohn- und veranlagter Einkommensteuer in Bayern
(aktuelles Jahr)
x 15 %

= Anteil aller Gemeinden Bayerns an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer (§ 1 GFRG)

analog: Aufkommen aus der Kapitalertragsteuer* in Bayern (12 %)

* Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 - 7 und 8 - 12 sowie Satz 2 EStG (entspricht der Abgeltungssteuer).

Anteil aller Gemeinden Bayerns an Lohn- und veranlagter Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer* (aktuell)
x Schlüsselzahl (Basisjahr)

= Beteiligungsbetrag (aktuell) der Gemeinde (§ 2 GFRG)

Schlüsselzahl =
$$\frac{\text{Einkommensteuer auf die Sockeleinkommen in der Gemeinde (Basisjahr)}}{\text{Einkommensteuer auf die Sockeleinkommen aller Gemeinden Bayerns (Basisjahr)}}$$

(§ 3 GFRG i. V. m. § 1 VO über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die entsprechenden Jahre.)

5.2.2 Gewerbesteuerumlage (GU)

(Art. 106 Abs. 6 GG i. V. m. § 6 GFRG)

$$GU = \frac{\text{Istaufkommen}}{\text{Hebesatz}} \times (\text{Bundesvervielfältiger} + \text{Landesvervielfältiger})$$

5.2.3 Schlüsselzuweisung (SZ) für Gemeinden

(Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayFAG)

a) $SZ = \text{Unterschiedsbetrag} \times 55 \%$
[wenn gilt: $AMZ > StKMZ$]

b) Zur Ermittlung der Ausgangsmesszahl (AMZ) (Art. 3 BayFAG)

$$AMZ = \begin{array}{l} \text{Maßgebende Einwohner} \\ \text{(Art. 3 Abs. 1 oder 2} \\ \text{und Abs. 4 BayFAG)} \end{array} \times \begin{array}{l} \text{Einheitl. Grundbetrag} \\ \text{(Art. 2 Abs. 3 BayFAG)} \end{array}$$

Maßgebende Einwohner

= Relevante Einwohner x Hauptansatz (Nr. 1)

+ Relevante Einwohner x Hauptansatz (Nr. 1) x Ansatz für kreisfreie Gemeinden
(Nr. 2)

+ Ansatz für Strukturschwäche (Nr. 3)

+ Ansatz für Soziallasten (Nr. 4)

+ Ansatz für Kinderbetreuung (Nr. 5)

5.2.4 Sonderschlüsselzuweisung (Art. 3 Abs. 3 BayFAG)

Landesdurchschnittliche StKMZ/EW x 75 % x Hauptansatz der Gemeinde

- StKMZ/EW der Gemeinde

= positiver Unterschiedsbetrag

x EW (Hauptwohnsitz) x 15 %

= Sonderschlüsselzuweisung der Gemeinde

5.2.5 Kreis- und Bezirksumlage (Art. 18 Abs. 3 BayFAG; Art. 21 Abs. 3 BayFAG)

Steuerkraftzahlen

+ 80 % der Schlüsselzuweisungen des Vorjahres
(allgemeine plus Sonderschlüsselzuweisungen)

= Umlagegrundlagen

x Umlagesatz

= Umlage

6 HAUSHALTSWESEN IN DER KOMMUNALVERWALTUNG, ÖFFENTLICHE BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE

6.1 Aufteilung des Versorgungsaufwands

§ 16 Abs. 2 Satz 3 KommHV-D. bzw. § 14 Abs. 4 Satz 3 KommHV-K.

$$\frac{\text{Dienstbezüge für diese Beschäftigungsgruppe im Abschnitt ...}}{\text{Gesamtaufwand Dienstbezüge für diese Beschäftigungsgruppe}} = a$$

$$\text{Gesamtaufwand der Versorgung für diese Beschäftigungsgruppe} \times a = \text{Versorgungsaufwand im Abschnitt ...}$$

6.2 Kommunalen Haushaltsausgleich (Kameralistik): Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt

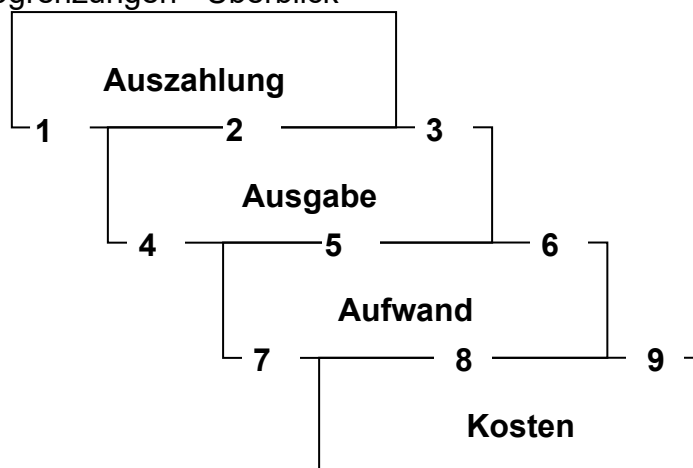
- a) § 22 Abs. 1 Satz 1 KommHV
Zuführung zum Vermögenshaushalt ... €
- b) Die Zuführung muss mindestens entsprechen
§ 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV
HSt. 91.97 (Nr. 3.4 AllgZVKommGrPI) = ... €
ggf. zu kürzen um Einnahmen i. S. d.
- § 1 Abs. 1 Nr. 2 (VV Nr. 1 zu § 22 KommHV) ... €
- § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KommHV ... €
- = Mindestzuführung ... €
- c) Soweit $b < a$ ergibt sich als Differenz eine freie
Finanzspanne für den Vermögenshaushalt bzw.
zur Ansammlung in der allgemeinen Rücklage ... €

6.3 Grundbegriffe des Rechnungswesens

a) Grundbegriffe

Auszahlung	=	Abfluss liquider Mittel pro Periode
Einzahlung	=	Zufluss liquider Mittel pro Periode
Ausgabe	=	Abnahme des Geldvermögens pro Periode
Einnahme	=	Zunahme des Geldvermögens pro Periode
Aufwand	=	Wert aller verbrauchten Güter und Dienstleistungen pro Periode
Ertrag	=	Wert aller erbrachten Güter und Dienstleistungen pro Periode
Kosten	=	Wert aller verbrauchten Güter und Dienstleistungen pro Periode im Rahmen der typischen betrieblichen Leistungserstellung und -verwertung
Leistung	=	Wert aller erbrachten Güter und Dienstleistungen pro Periode im Rahmen der typischen betrieblichen Leistungserstellung und -verwertung

b) Abgrenzungen - Überblick

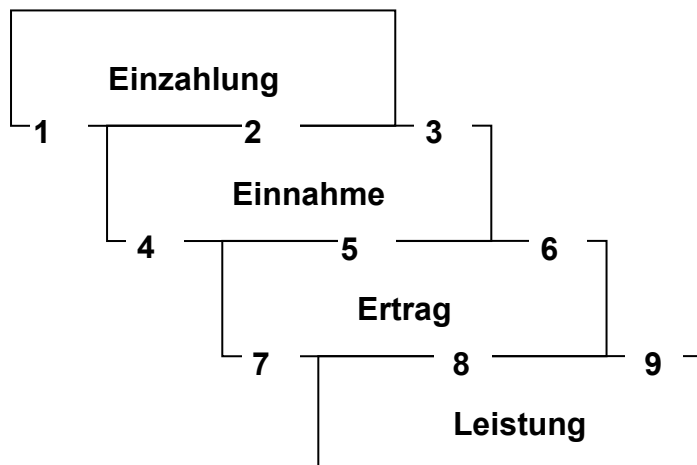


1	Auszahlung, keine Ausgabe	6	Aufwand, keine Ausgabe
2	Auszahlung = Ausgabe	7	Aufwand, keine Kosten
3	Ausgabe, keine Auszahlung	8	Aufwand = Kosten
4	Ausgabe, kein Aufwand	9	kalkulatorische Kosten: kein oder anderer Aufwand
5	Ausgabe = Aufwand		

c) Abgrenzung von Aufwand und Kosten

Aufwand				
neutraler Aufwand			Zweck-aufwand	
betriebs-fremder Aufwand	perioden-fremder Aufwand	außeror-dentlicher Aufwand	Aufwand = Kosten	Aufwand ≠ Kosten
			Grund-kosten	Anders-kosten
				Zusatz-kosten
			Kalkulatorische Kosten	
			Kosten	

d) Abgrenzungen - Überblick



- 1 Einzahlung, keine Einnahme
- 2 Einzahlung = Einnahme
- 3 Einnahme, keine Einzahlung
- 4 Einnahme, kein Ertrag
- 5 Einnahme = Ertrag
- 6 Ertrag, keine Einnahme
- 7 Ertrag, keine Leistung
- 8 Ertrag = Leistung
- 9 kalkulatorische Leistung: kein oder anderer Ertrag

e) Abgrenzung von Ertrag und Leistung

Ertrag				
neutraler Ertrag			Zweck- ertrag	
betriebs- fremder Ertrag	perioden- fremder Ertrag	außeror- dentlicher Ertrag	Ertrag = Leistung	Ertrag ≠ Leistung
			Grund- leistung	Anders- leistung Zusatz- leistung
				Kalkulatorische Leistung
			Leistung	

Zusammenhang zwischen Bestands- und Strömungsgrößen

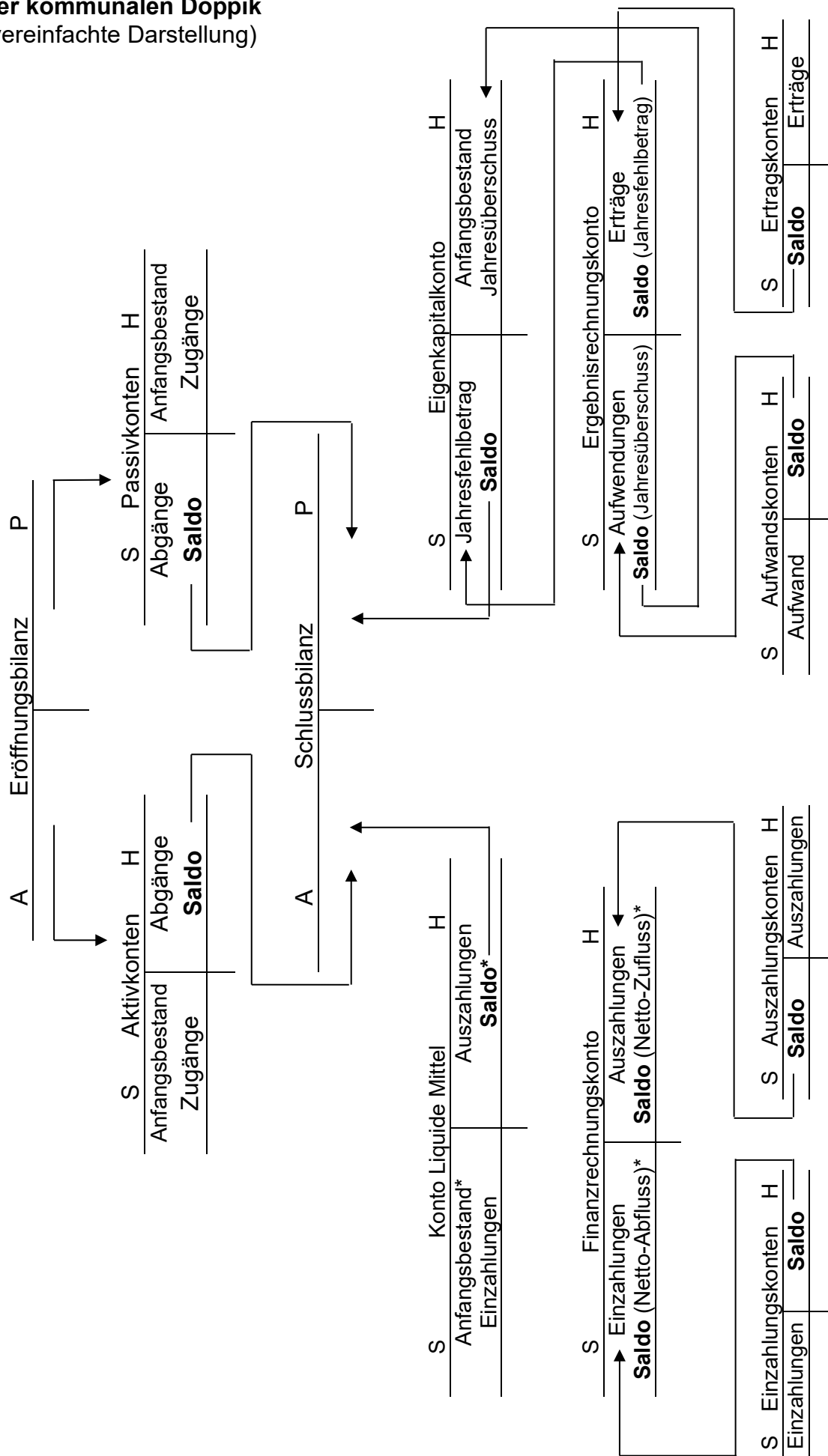
Bestände und ihre Komponenten	Zunahme	Abnahme
+ Kassenbestand + jederzeit verfügbare Bankguthaben = Zahlungsmittel- bestand	Einzahlungen	Auszahlungen
Zahlungsmittel- bestand + Forderungen - Verbindlichkeiten = Geldvermögen	Einnahmen	Ausgaben
Geldvermögen + Sachvermögen = Netto- oder Reinvermögen	Erträge	Aufwendungen
Betriebsnotwendiges Reinvermögen	Leistungen	Kosten

Bestandsgrößen sind Vermögens- oder Kapitalbestände zu einem bestimmten Stich-
tag (Bilanzstichtag).

Strömungsgrößen sind Zahlungs- oder Leistungsvorgänge, die sich innerhalb einer
bestimmten Periode ereignen. Sie führen zu einer Veränderung von Bestandsgrößen.

Geschlossenes Kontensystem der kommunalen Doppik (vereinfachte Darstellung)

- 62 -



* Abgleich: Anfangsbestand Liquide Mittel +/- Saldo Finanzrechnungskonto = Saldo Liquide Mittel

6.4 Formeln zur Kostenrechnung

- a) Symbole:
- | | | |
|------------------|---|---|
| a_j | = | Äquivalenzziffer der j-ten Leistungsart |
| AHK | = | Anschaffungs-/Herstellungs-“Kosten“ |
| DB | = | Gesamtdeckungsbeitrag |
| db | = | Stückdeckungsbeitrag |
| E | = | Erlöse |
| i | = | Zinssatz in Dezimalschreibweise |
| K_{fix} | = | gesamte Fixkosten |
| k_{fix} | = | Fixkostenanteil an den Stückkosten |
| K_g | = | Gesamtkosten |
| k_g | = | Stückkosten |
| K_{var} | = | gesamte variable Kosten |
| k_{var} | = | variable Stückkosten |
| m | = | erzeugte Menge |
| m_i | = | Menge der i-ten Leistungsart |
| ND | = | Nutzungsdauer in Jahren |
| p | = | Stückpreis |
| R | = | Restwert am Ende der Nutzungsdauer |
| RBW | = | (Rest-)Buchwert |
| WBW | = | Wiederbeschaffungswert |
| WBZW | = | Wiederbeschaffungszeitwert |
- b) Gesamtkosten/Stückkosten/Erlöse (bei linearem Kosten- und Erlösverlauf)

Gesamtkosten: $K_g = K_{\text{fix}} + K_{\text{var}}$
bzw. $K_g = K_{\text{fix}} + k_{\text{var}} \times m$

Stückkosten: $k_g = k_{\text{fix}} + k_{\text{var}}$
 $k_{\text{fix}} = \frac{K_{\text{fix}}}{m}$

Erlöse: $E = p \times m$

- c) Deckungsbeitragsrechnung

$$DB = E - K_{\text{var}}$$

$$db = p - k_{\text{var}}$$

6.5 Abschreibungen und Zinsen

6.5.1 Abschreibungen abnutzbarer Vermögensgegenstände

a) bilanzielle Abschreibung

$$\text{jährliche lineare Abschreibung} = \frac{\text{AHK} - \text{Restwert}}{\text{ND}}$$

Leistungsabschreibung:

$$\text{Abschreibungsbetrag Jahr}_i = \frac{\text{AHK} - \text{Restwert}}{\text{Gesamtleistungsvorrat}} \times \text{Leistung im Jahr}_i$$

b) Kostenrechnung - kalkulatorische Abschreibung

$$\text{jährliche kalkulatorische Abschreibung} = \frac{\text{Abschreibungssumme} - \text{Restwert}}{\text{ND}}$$

Leistungsabschreibung:

$$\text{Abschreibungsbetrag Jahr}_i = \frac{\text{Abschreibungssumme} - \text{Restwert}}{\text{Gesamtleistungsvorrat}} \times \text{Leistung im Jahr}_i$$

Abschreibungssumme kann sein: AHK, WBZW oder WBW jeweils bezogen auf das betriebsnotwendige Vermögen.

c) Wirtschaftlichkeitsrechnungen

$$\text{jährliche Abschreibung} = \frac{\text{AHK} - \text{Restwert}}{\text{ND}}$$

6.5.2 Zinsen

Allgemeine Formel:

kalkulatorische Zinsen =
im betriebsnotwendigen Vermögen gebundenes Kapital x i

a) Kostenrechnung

bei nicht abnutzbarem Vermögen:= AHK x i

bei abnutzbarem Vermögen: Halbwertmethode: $= \left(\frac{\text{AHK} + \text{Restwert}}{2} \right) \times i$

bei Umlaufvermögen: (Anfangsbestand + Endbestand) / 2 x i

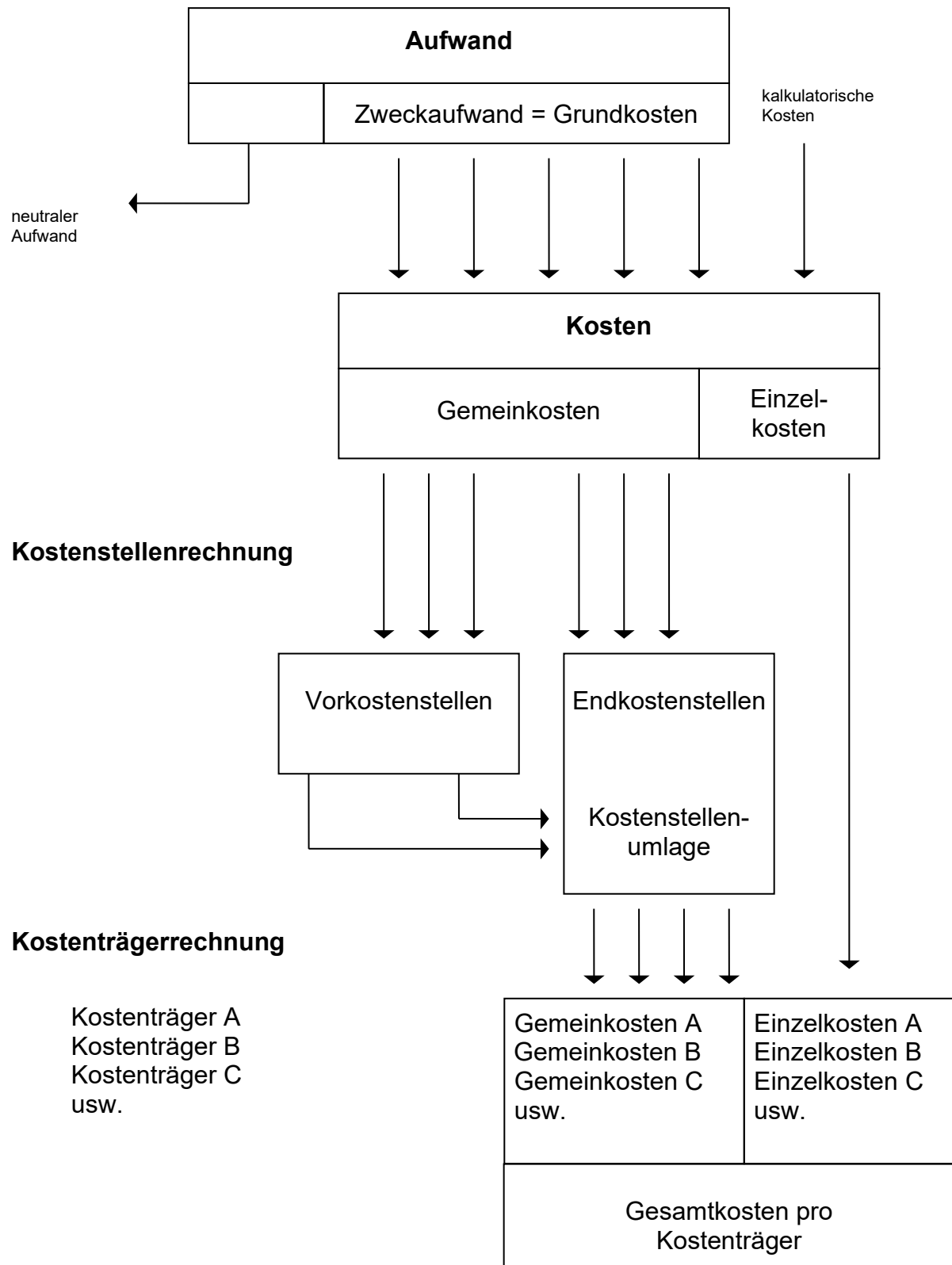
b) Wirtschaftlichkeitsrechnungen

= AHK x i (bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen)

= $\left(\frac{\text{AHK} + \text{Restwert}}{2} \right) \times i$ (bei abnutzbaren Vermögensgegenständen)

6.6 Vollkostenrechnung

Kostenartenrechnung



6.7 Kostenträgerrechnung

a) Mehrstufige Divisionskalkulation

$$k_g = \sum_{i=1}^n \frac{K_{gi}}{m_i}$$

wobei: K_{gi} = Kosten der Kostenstelle i
 m_i = Leistungsmenge in der Kostenstelle i

b) Äquivalenzziffernkalkulation

$$k_{gj} = \frac{K_g}{\sum_{i=1}^n a_i \times m_i} \times a_j$$

Alternatives Berechnungsschema

Kostenträger	Menge	Äquivalenzziffer	fiktive Mengen	Stückkosten

c) Zuschlagskalkulation

c1) allgemein

$$\text{Gemeinkostenzuschlagssatz} = \frac{\text{Gemeinkosten der Kostenstelle i}}{\text{Bezugsgröße}} \times 100 \%$$

Wobei: Bezugsgröße: Einzelkosten der Kostenstelle i bzw. Herstellkosten

c2) differenzierende Zuschlagskalkulation

Schema:

	(1)	Materialeinzelkosten (MEK)
+	(2)	Materialgemeinkosten (in % der MEK)
=	(3)	Materialkosten
	(4)	Lohneinzelkosten (LEK)
+	(5)	Fertigungsgemeinkosten (in % der LEK)
+	(6)	Sondereinzelkosten der Fertigung
=	(7)	Fertigungskosten
(3)+(7) =	(8)	Herstellkosten
+	(9)	Verwaltungsgemeinkosten (in % der HK)
+	(10)	Vertriebsgemeinkosten (in % der HK)
+	(11)	Sondereinzelkosten des Vertriebs
=	(12)	Selbstkosten

6.8 Wirtschaftlichkeitsrechnung

6.8.1 Grundbegriffe

$$\text{Produktivität} = \frac{\text{Output (in Mengeneinheiten)}}{\text{Input (in Mengeneinheiten)}}$$

$$\text{Kostenwirtschaftlichkeit} = \frac{\text{Ausbringungsmenge}}{\text{Kosten}}$$

6.8.2 Rentabilität

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = \frac{\text{Betriebsergebnis} + \text{kalkulatorische Zinsen}}{\text{Durchschnittl. gebundenes Gesamtkapital}} \times 100 \%$$

wobei: Betriebsergebnis = Leistung - Kosten
bzw. Erlös - Kosten
soweit keine Lagerbestandsveränderung

Kostenersparnisrentabilität =

$$\frac{\text{sonstige Kosten Alt. 2} - \text{sonstige Kosten Alt. 1}}{\text{durchschnittl. geb. Kapital Alt. 1} - \text{durchschnittl. geb. Kapital Alt. 2}} \times 100 \%$$

wobei: Sonstige Kosten = Kosten - kalkulatorische Zinsen

6.8.3 Amortisation

$$\text{Amortisationszeit} = \frac{\text{Kapitaleinsatz (= Anschaffungsauszahlung)}}{\text{durchschnittl. jährlicher Rückfluss}}$$

wobei:

- durchschnittl. jährlicher Rückfluss = jährl. Einzahlungen - jährl. Auszahlungen
- Kapitaleinsatz (= Anschaffungsauszahlung) ggf. reduziert um Restwerte/Liquidationserlöse und Anschaffungsauszahlungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände

Ausgabenersparnisamortisation:

$$\text{Amortisationszeit} = \frac{\text{Kapitaleinsatz 1} - \text{Kapitaleinsatz 2}}{\text{Ild. jährl. Auszahlung 2} - \text{Ild. jährl. Auszahlung 1}}$$

6.8.4 Finanzmathematische Behandlung von Zahlungen und Zahlungsreihen

6.8.4.1 Aufzinsung einer einmaligen Zahlung:

$$K_n = K_0 \times \text{Aufzinsungsfaktor}$$

wobei Aufzinsungsfaktor = $(1 + i)^n$

6.8.4.2 Abzinsung einer einmaligen Zahlung:

$$K_0 = K_n \times \text{Abzinsungsfaktor}$$

wobei Abzinsungsfaktor = $\frac{1}{(1+i)^n}$ oder $(1+i)^{-n}$

6.8.4.3 Abzinsung einer uniformen jährlichen Zahlungsreihe:

$$K_0 = A \times \text{Rentenbarwertfaktor}$$

wobei Rentenbarwertfaktor = $\frac{(1+i)^n - 1}{i \times (1+i)^n}$

6.8.4.4 Umwandlung einer einmaligen Zahlung in eine uniforme jährliche Zahlungsreihe

$$A = K_0 \times \text{Annuitätenfaktor}$$

wobei Annuitätenfaktor = $\frac{i \times (1+i)^n}{(1+i)^n - 1}$

6.8.4.5 Näherungsformel für internen Zinsfuß

$$i_{\text{eff}} = \text{Zinssatz}_1 - \text{Kapitalwert}_1 \times \left(\frac{\text{Zinssatz}_2 - \text{Zinssatz}_1}{\text{Kapitalwert}_2 - \text{Kapitalwert}_1} \right)$$

Hinweis:

Die Werte der Auf- und Abzinsungs- sowie der Rentenbarwert- und Annuitätenfaktoren für alternative Zinssätze und Laufzeiten gehen aus den nachstehenden Tabellen hervor.

Zu 6.8.4:

Die verwendeten Symbole bedeuten:

K_0 = Kapital zum Zeitpunkt t_0

K_n = Kapital zum Zeitpunkt t_n

A = Annuität, d. h. jährliche uniforme Zahlung

n = Anzahl der Jahre (Laufzeit)

i = Jahreszinssatz in Dezimalschreibweise (Zinssatz in %/100)

m = Anzahl der Zinsperioden

6.8.5 Tabelle einiger Aufzinsungsfaktoren für eine Laufzeit bis zu n = 50 Jahren

n	3%	3,5%	4%	4,5%	5%	5,5%	6%	6,5%	7%	7,5%	8%	8,5%	9%	9,5%	10%
1	1,0300	1,0350	1,0400	1,0450	1,0500	1,0550	1,0600	1,0650	1,0700	1,0750	1,0800	1,0850	1,0900	1,0950	1,1000
2	1,0609	1,0712	1,0816	1,0920	1,1025	1,1130	1,1236	1,1342	1,1449	1,1556	1,1664	1,1772	1,1881	1,1990	1,2100
3	1,0927	1,1087	1,1249	1,1412	1,1576	1,1742	1,1910	1,2079	1,2250	1,2423	1,2597	1,2773	1,2950	1,3129	1,3310
4	1,1255	1,1475	1,1699	1,1925	1,2155	1,2388	1,2625	1,2865	1,3108	1,3355	1,3605	1,3859	1,4116	1,4377	1,4641
5	1,1593	1,1877	1,2167	1,2462	1,2763	1,3070	1,3382	1,3701	1,4026	1,4356	1,4693	1,5037	1,5386	1,5742	1,6105
6	1,1941	1,2293	1,2653	1,3023	1,3401	1,3788	1,4185	1,4591	1,5007	1,5433	1,5869	1,6315	1,6771	1,7238	1,7716
7	1,2299	1,2723	1,3159	1,3609	1,4071	1,4547	1,5036	1,5540	1,6058	1,6590	1,7138	1,7701	1,8280	1,8876	1,9487
8	1,2668	1,3168	1,3686	1,4221	1,4775	1,5347	1,5938	1,6550	1,7182	1,7835	1,8509	1,9206	1,9926	2,0669	2,1436
9	1,3048	1,3629	1,4233	1,4861	1,5513	1,6191	1,6895	1,7626	1,8385	1,9172	1,9990	2,0839	2,1719	2,2632	2,3579
10	1,3439	1,4106	1,4802	1,5530	1,6289	1,7081	1,7908	1,8771	1,9672	2,0610	2,1589	2,2610	2,3674	2,4782	2,5937
11	1,3842	1,4600	1,5395	1,6229	1,7103	1,8021	1,8983	1,9992	2,1049	2,2156	2,3316	2,4532	2,5804	2,7137	2,8531
12	1,4258	1,5111	1,6010	1,6959	1,7959	1,9012	2,0122	2,1291	2,2522	2,3818	2,5182	2,6617	2,8127	2,9715	3,1384
13	1,4685	1,5640	1,6651	1,7722	1,8856	2,0058	2,1329	2,2675	2,4098	2,5604	2,7196	2,8879	3,0658	3,2537	3,4523
14	1,5126	1,6187	1,7317	1,8519	1,9799	2,1161	2,2609	2,4149	2,5785	2,7524	2,9372	3,1334	3,3417	3,5629	3,7975
15	1,5580	1,6753	1,8009	1,9353	2,0789	2,2325	2,3966	2,5718	2,7590	2,9589	3,1722	3,3997	3,6425	3,9013	4,1772
16	1,6047	1,7340	1,8730	2,0224	2,1829	2,3553	2,5404	2,7390	2,9522	3,1808	3,4259	3,6887	3,9703	4,2719	4,5950
17	1,6528	1,7947	1,9479	2,1134	2,2920	2,4848	2,6928	2,9170	3,1588	3,4194	3,7000	4,0023	4,3276	4,6778	5,0545
18	1,7024	1,8575	2,0258	2,2085	2,4066	2,6215	2,8543	3,1067	3,3799	3,6758	3,9960	4,3425	4,7171	5,1222	5,5599
19	1,7535	1,9225	2,1068	2,3079	2,5270	2,7656	3,0256	3,3086	3,6165	3,9515	4,3157	4,7116	5,1417	5,6088	6,1159
20	1,8061	1,9898	2,1911	2,4117	2,6533	2,9178	3,2071	3,5236	3,8697	4,2479	4,6610	5,1120	5,6044	6,1416	6,7275
21	1,8603	2,0594	2,2788	2,5202	2,7860	3,0782	3,3996	3,7527	4,1406	4,5664	5,0338	5,5466	6,1088	6,7251	7,4002
22	1,9161	2,1315	2,3699	2,6337	2,9253	3,2475	3,6035	3,9966	4,4304	4,9089	5,4365	6,0180	6,6586	7,3639	8,1403
23	1,9736	2,2061	2,4647	2,7522	3,0715	3,4262	3,8197	4,2564	4,7405	5,2771	5,8715	6,5296	7,2579	8,0635	8,9543
24	2,0328	2,2833	2,5633	2,8760	3,2251	3,6146	4,0489	4,5331	5,0724	5,6729	6,3412	7,0846	7,9111	8,8296	9,8497
25	2,0938	2,3632	2,6658	3,0054	3,3864	3,8134	4,2919	4,8277	5,4274	6,0983	6,8485	7,6868	8,6231	9,6684	10,8347
30	2,4273	2,8068	3,2434	3,7453	4,3219	4,9840	5,7435	6,6144	7,6123	8,7550	10,0627	11,5583	13,2677	15,2203	17,4494
35	2,8139	3,3336	3,9461	4,6673	5,5160	6,5138	7,6861	9,0623	10,6766	12,5689	14,7853	17,3796	20,4140	23,9604	28,1024
40	3,2620	3,9593	4,8010	5,8164	7,0400	8,5133	10,2857	12,4161	14,9745	18,0442	21,7245	26,1330	31,4094	37,7194	45,2593
45	3,7816	4,7024	5,8412	7,2482	8,9850	11,1266	13,7646	17,0111	21,0025	25,9048	31,9204	39,2951	48,3273	59,3793	72,8905
50	4,3839	5,5849	7,1067	9,0326	11,4674	14,5420	18,4202	23,3067	29,4570	37,1897	46,9016	59,0863	74,3575	93,4773	117,3909

6.8.6 Tabelle einiger Abzinsungsfaktoren für eine Laufzeit bis zu n = 50 Jahren

n	3%	3,5%	4%	4,5%	5%	5,5%	6%	6,5%	7%	7,5%	8%	8,5%	9%	9,5%	10%
1	0,9709	0,9662	0,9615	0,9569	0,9524	0,9479	0,9434	0,9390	0,9346	0,9302	0,9259	0,9217	0,9174	0,9132	0,9091
2	0,9426	0,9335	0,9246	0,9157	0,9070	0,8985	0,8900	0,8817	0,8734	0,8653	0,8573	0,8495	0,8417	0,8340	0,8284
3	0,9151	0,9019	0,8890	0,8763	0,8638	0,8516	0,8396	0,8278	0,8163	0,8050	0,7938	0,7829	0,7722	0,7617	0,7513
4	0,8885	0,8714	0,8548	0,8386	0,8227	0,8072	0,7921	0,7773	0,7629	0,7488	0,7350	0,7216	0,7084	0,6956	0,6830
5	0,8626	0,8420	0,8219	0,8025	0,7835	0,7651	0,7473	0,7299	0,7130	0,6966	0,6806	0,6650	0,6499	0,6352	0,6209
6	0,8375	0,8135	0,7903	0,7679	0,7462	0,7252	0,7050	0,6853	0,6663	0,6480	0,6302	0,6129	0,5963	0,5801	0,5645
7	0,8131	0,7860	0,7599	0,7348	0,7107	0,6874	0,6651	0,6435	0,6227	0,6028	0,5835	0,5649	0,5470	0,5298	0,5132
8	0,7894	0,7594	0,7307	0,7032	0,6768	0,6516	0,6274	0,6042	0,5820	0,5607	0,5403	0,5207	0,5019	0,4838	0,4665
9	0,7664	0,7337	0,7026	0,6729	0,6446	0,6176	0,5919	0,5674	0,5439	0,5216	0,5002	0,4799	0,4604	0,4418	0,4241
10	0,7441	0,7089	0,6756	0,6439	0,6139	0,5854	0,5584	0,5327	0,5083	0,4852	0,4632	0,4423	0,4224	0,4035	0,3855
11	0,7224	0,6849	0,6496	0,6162	0,5847	0,5549	0,5268	0,5002	0,4751	0,4513	0,4289	0,4076	0,3875	0,3685	0,3505
12	0,7014	0,6618	0,6246	0,5897	0,5568	0,5260	0,4970	0,4697	0,4440	0,4199	0,3971	0,3757	0,3555	0,3365	0,3186
13	0,6810	0,6394	0,6006	0,5643	0,5303	0,4986	0,4688	0,4410	0,4150	0,3906	0,3677	0,3463	0,3262	0,3073	0,2897
14	0,6611	0,6178	0,5775	0,5400	0,5051	0,4726	0,4423	0,4141	0,3878	0,3633	0,3405	0,3191	0,2992	0,2807	0,2633
15	0,6419	0,5969	0,5553	0,5167	0,4810	0,4479	0,4173	0,3888	0,3624	0,3380	0,3152	0,2941	0,2745	0,2563	0,2394
16	0,6232	0,5767	0,5339	0,4945	0,4581	0,4246	0,3936	0,3651	0,3387	0,3144	0,2919	0,2711	0,2519	0,2341	0,2176
17	0,6050	0,5572	0,5134	0,4732	0,4363	0,4024	0,3714	0,3428	0,3166	0,2925	0,2703	0,2499	0,2311	0,2138	0,1978
18	0,5874	0,5384	0,4936	0,4528	0,4155	0,3815	0,3503	0,3219	0,2959	0,2720	0,2502	0,2303	0,2120	0,1952	0,1799
19	0,5703	0,5202	0,4746	0,4333	0,3957	0,3616	0,3305	0,3022	0,2765	0,2531	0,2317	0,2122	0,1945	0,1783	0,1635
20	0,5537	0,5026	0,4564	0,4146	0,3769	0,3427	0,3118	0,2838	0,2584	0,2354	0,2145	0,1956	0,1784	0,1628	0,1486
21	0,5375	0,4856	0,4388	0,3968	0,3589	0,3249	0,2942	0,2665	0,2415	0,2190	0,1987	0,1803	0,1637	0,1487	0,1351
22	0,5219	0,4692	0,4220	0,3797	0,3418	0,3079	0,2775	0,2502	0,2257	0,2037	0,1839	0,1662	0,1502	0,1358	0,1228
23	0,5067	0,4533	0,4057	0,3634	0,3256	0,2919	0,2618	0,2349	0,2109	0,1895	0,1703	0,1531	0,1378	0,1240	0,1117
24	0,4919	0,4380	0,3901	0,3477	0,3101	0,2767	0,2470	0,2206	0,1971	0,1763	0,1577	0,1412	0,1264	0,1133	0,1015
25	0,4776	0,4231	0,3751	0,3327	0,2953	0,2622	0,2330	0,2071	0,1842	0,1640	0,1460	0,1301	0,1160	0,1034	0,0923
30	0,4120	0,3563	0,3083	0,2670	0,2314	0,2006	0,1741	0,1512	0,1314	0,1142	0,0994	0,0865	0,0754	0,0657	0,0573
35	0,3554	0,3000	0,2534	0,2143	0,1813	0,1535	0,1301	0,1103	0,0937	0,0796	0,0676	0,0575	0,0490	0,0417	0,0356
40	0,3066	0,2526	0,2083	0,1719	0,1420	0,1175	0,0972	0,0805	0,0668	0,0554	0,0460	0,0383	0,0318	0,0265	0,0221
45	0,2644	0,2127	0,1712	0,1380	0,1113	0,0899	0,0727	0,0588	0,0476	0,0386	0,0313	0,0254	0,0207	0,0168	0,0137
50	0,2281	0,1791	0,1407	0,1107	0,0872	0,0688	0,0543	0,0429	0,0339	0,0269	0,0213	0,0169	0,0134	0,0107	0,0085

6.8.7 Tabelle einiger Rentenbarwertfaktoren für eine Laufzeit bis zu n = 50 Jahren

n	3%	3,5%	4%	4,5%	5%	5,5%	6%	6,5%	7%	7,5%	8%	8,5%	9%	9,5%	10%
1	0,9709	0,9662	0,9615	0,9569	0,9524	0,9479	0,9434	0,9390	0,9346	0,9302	0,9259	0,9217	0,9174	0,9132	0,9091
2	1,9135	1,8997	1,8861	1,8727	1,8594	1,8463	1,8334	1,8206	1,8080	1,7956	1,7833	1,7711	1,7591	1,7473	1,7355
3	2,8286	2,8016	2,7751	2,7490	2,7232	2,6979	2,6730	2,6485	2,6243	2,6005	2,5771	2,5540	2,5313	2,5089	2,4869
4	3,7171	3,6731	3,6299	3,5875	3,5460	3,5052	3,4651	3,4258	3,3872	3,3493	3,3121	3,2756	3,2397	3,2045	3,1699
5	4,5797	4,5151	4,4518	4,3900	4,3295	4,2703	4,2124	4,1557	4,1002	4,0459	3,9927	3,9406	3,8897	3,8397	3,7908
6	5,4172	5,3286	5,2421	5,1579	5,0757	4,9955	4,9173	4,8410	4,7665	4,6938	4,6229	4,5536	4,4859	4,4198	4,3553
7	6,2303	6,1145	6,0021	5,8927	5,7864	5,6830	5,5824	5,4845	5,3893	5,2966	5,2064	5,1185	5,0330	4,9496	4,8684
8	7,0197	6,8740	6,7327	6,5959	6,4632	6,3346	6,2098	6,0888	5,9713	5,8573	5,7466	5,6392	5,5348	5,4334	5,3349
9	7,7861	7,6077	7,4353	7,2688	7,1078	6,9522	6,8017	6,6561	6,5152	6,3789	6,2469	6,1191	5,9952	5,8753	5,7590
10	8,5302	8,3166	8,1109	7,9127	7,7217	7,5376	7,3601	7,1888	7,0236	6,8641	6,7101	6,5613	6,4177	6,2788	6,1446
11	9,2526	9,0016	8,7605	8,5289	8,3064	8,0925	7,8869	7,6890	7,4987	7,3154	7,1390	6,9690	6,8052	6,6473	6,4951
12	9,9540	9,6633	9,3851	9,1186	8,8633	8,6185	8,3838	8,1587	7,9427	7,7353	7,5361	7,3447	7,1607	6,9838	6,8137
13	10,6350	10,3027	9,9856	9,6829	9,3936	9,1171	8,8527	8,5997	8,3577	8,1258	7,9038	7,6910	7,4869	7,2912	7,1034
14	11,2961	10,9205	10,5631	10,2228	9,8986	9,5896	9,2950	9,0138	8,7455	8,4892	8,2442	8,0101	7,7862	7,5719	7,3667
15	11,9379	11,5174	11,1184	10,7395	10,3797	10,0376	9,7122	9,4027	9,1079	8,8271	8,5595	8,3042	8,0607	7,8282	7,6061
16	12,5611	12,0941	11,6523	11,2340	10,8378	10,4622	10,1059	9,7678	9,4466	9,1415	8,8514	8,5753	8,3126	8,0623	7,8237
17	13,1661	12,6513	12,1657	11,7072	11,2741	10,8646	10,4773	10,1106	9,7632	9,4340	9,1216	8,8252	8,5436	8,2760	8,0216
18	13,7535	13,1897	12,6593	12,1600	11,6896	11,2461	10,8276	10,4325	10,0591	9,7060	9,3719	9,0555	8,7556	8,4713	8,2014
19	14,3238	13,7098	13,1339	12,5933	12,0853	11,6077	11,1581	10,7347	10,3356	9,9591	9,6036	9,2677	8,9501	8,6496	8,3649
20	14,8775	14,2124	13,5903	13,0079	12,4622	11,9504	11,4699	11,0185	10,5940	10,1945	9,8181	9,4633	9,1285	8,8124	8,5136
21	15,4150	14,6980	14,0292	13,4047	12,8212	12,2752	11,7641	11,2850	10,8355	10,4135	10,0168	9,6436	9,2922	8,9611	8,6487
22	15,9369	15,1671	14,4511	13,7844	13,1630	12,5832	12,0416	11,5352	11,0612	10,6172	10,2007	9,8098	9,4424	9,0969	8,7715
23	16,4436	15,6204	14,8568	14,1478	13,4886	12,8750	12,3034	11,7701	11,2722	10,8067	10,3711	9,9629	9,5802	9,2209	8,8832
24	16,9355	16,0584	15,2470	14,4955	13,7986	13,1517	12,5504	11,9907	11,4693	10,9830	10,5288	10,1041	9,7066	9,3341	8,9847
25	17,4131	16,4815	15,6221	14,8282	14,0939	13,4139	12,7834	12,1979	11,6536	11,1469	10,6748	10,2342	9,8226	9,4376	9,0770
30	19,6004	18,3920	17,2920	16,2889	15,3725	14,5337	13,7648	13,0587	12,4090	11,8104	11,2578	10,7468	10,2737	9,8347	9,4269
35	21,4872	20,0007	18,6646	17,4610	16,3742	15,3906	14,4982	13,6870	12,9477	12,2725	11,6546	11,0878	10,5668	10,0870	9,6442
40	23,1148	21,3551	19,7928	18,4016	17,1591	16,0461	15,0463	14,1455	13,3317	12,5944	11,9246	11,3145	10,7574	10,2472	9,7791
45	24,5187	22,4955	20,7200	19,1563	17,7741	16,5477	15,4558	14,4802	13,6055	12,8186	12,1084	11,4653	10,8812	10,3490	9,8628
50	25,7298	23,4556	21,4822	19,7620	18,2559	16,9315	15,7619	14,7245	13,8007	12,9748	12,2335	11,5656	10,9617	10,4137	9,9148

6.8.8 Tabelle einiger Annuitätenfaktoren für eine Laufzeit bis zu n = 50 Jahren

n	3%	3,5%	4%	4,5%	5%	5,5%	6%	6,5%	7%	7,5%	8%	8,5%	9%	9,5%	10%
1	1,0300	1,0350	1,0400	1,0450	1,0500	1,0550	1,0600	1,0650	1,0700	1,0750	1,0800	1,0850	1,0900	1,0950	1,1000
2	0,5226	0,5264	0,5302	0,5340	0,5378	0,5416	0,5454	0,5493	0,5531	0,5569	0,5608	0,5646	0,5685	0,5723	0,5762
3	0,3535	0,3569	0,3603	0,3638	0,3672	0,3707	0,3741	0,3776	0,3811	0,3845	0,3880	0,3915	0,3951	0,3986	0,4021
4	0,2690	0,2723	0,2755	0,2787	0,2820	0,2853	0,2886	0,2919	0,2952	0,2986	0,3019	0,3053	0,3087	0,3121	0,3155
5	0,2184	0,2215	0,2246	0,2278	0,2310	0,2342	0,2374	0,2406	0,2439	0,2472	0,2505	0,2538	0,2571	0,2604	0,2638
6	0,1846	0,1877	0,1908	0,1939	0,1970	0,2002	0,2034	0,2066	0,2098	0,2130	0,2163	0,2196	0,2229	0,2263	0,2296
7	0,1605	0,1635	0,1666	0,1697	0,1728	0,1760	0,1791	0,1823	0,1856	0,1888	0,1921	0,1954	0,1987	0,2020	0,2054
8	0,1425	0,1455	0,1485	0,1516	0,1547	0,1579	0,1610	0,1642	0,1675	0,1707	0,1740	0,1773	0,1807	0,1840	0,1874
9	0,1284	0,1314	0,1345	0,1376	0,1407	0,1438	0,1470	0,1502	0,1535	0,1568	0,1601	0,1634	0,1668	0,1702	0,1736
10	0,1172	0,1202	0,1233	0,1264	0,1295	0,1327	0,1359	0,1391	0,1424	0,1457	0,1490	0,1524	0,1558	0,1593	0,1627
11	0,1081	0,1111	0,1141	0,1172	0,1204	0,1236	0,1268	0,1301	0,1334	0,1367	0,1401	0,1435	0,1469	0,1504	0,1540
12	0,1005	0,1035	0,1066	0,1097	0,1128	0,1160	0,1193	0,1226	0,1259	0,1293	0,1327	0,1362	0,1397	0,1432	0,1468
13	0,0940	0,0971	0,1001	0,1033	0,1065	0,1097	0,1130	0,1163	0,1197	0,1231	0,1265	0,1300	0,1336	0,1372	0,1408
14	0,0885	0,0916	0,0947	0,0978	0,1010	0,1043	0,1076	0,1109	0,1143	0,1178	0,1213	0,1248	0,1284	0,1321	0,1357
15	0,0838	0,0868	0,0899	0,0931	0,0963	0,0996	0,1030	0,1064	0,1098	0,1133	0,1168	0,1204	0,1241	0,1277	0,1315
16	0,0796	0,0827	0,0858	0,0890	0,0923	0,0956	0,0990	0,1024	0,1059	0,1094	0,1130	0,1166	0,1203	0,1240	0,1278
17	0,0760	0,0790	0,0822	0,0854	0,0887	0,0920	0,0954	0,0989	0,1024	0,1060	0,1096	0,1133	0,1170	0,1208	0,1247
18	0,0727	0,0758	0,0790	0,0822	0,0855	0,0889	0,0924	0,0959	0,0994	0,1030	0,1067	0,1104	0,1142	0,1180	0,1219
19	0,0698	0,0729	0,0761	0,0794	0,0827	0,0862	0,0896	0,0932	0,0968	0,1004	0,1041	0,1079	0,1117	0,1156	0,1195
20	0,0672	0,0704	0,0736	0,0769	0,0802	0,0837	0,0872	0,0908	0,0944	0,0981	0,1019	0,1057	0,1095	0,1135	0,1175
21	0,0649	0,0680	0,0713	0,0746	0,0780	0,0815	0,0850	0,0886	0,0923	0,0960	0,0998	0,1037	0,1076	0,1116	0,1156
22	0,0627	0,0659	0,0692	0,0725	0,0760	0,0795	0,0830	0,0867	0,0904	0,0942	0,0980	0,1019	0,1059	0,1099	0,1140
23	0,0608	0,0640	0,0673	0,0707	0,0741	0,0777	0,0813	0,0850	0,0887	0,0925	0,0964	0,1004	0,1044	0,1084	0,1126
24	0,0590	0,0623	0,0656	0,0690	0,0725	0,0760	0,0797	0,0834	0,0872	0,0911	0,0950	0,0990	0,1030	0,1071	0,1113
25	0,0574	0,0607	0,0640	0,0674	0,0710	0,0745	0,0782	0,0820	0,0858	0,0897	0,0937	0,0977	0,1018	0,1060	0,1102
30	0,0510	0,0544	0,0578	0,0614	0,0651	0,0688	0,0726	0,0766	0,0806	0,0847	0,0888	0,0931	0,0973	0,1017	0,1061
35	0,0465	0,0500	0,0536	0,0573	0,0611	0,0650	0,0690	0,0731	0,0772	0,0815	0,0858	0,0902	0,0946	0,0991	0,1037
40	0,0433	0,0468	0,0505	0,0543	0,0583	0,0623	0,0665	0,0707	0,0750	0,0794	0,0839	0,0884	0,0930	0,0976	0,1023
45	0,0408	0,0445	0,0483	0,0522	0,0563	0,0604	0,0647	0,0691	0,0735	0,0780	0,0826	0,0872	0,0919	0,0966	0,1014
50	0,0389	0,0426	0,0466	0,0506	0,0548	0,0591	0,0634	0,0679	0,0725	0,0771	0,0817	0,0865	0,0912	0,0960	0,1009

6.8.9 Nutzwertanalyse (NWA)

Allgemeiner Aufbau der Nutzwertmatrix:

		Alternative 1		Alternative n	
Kriterien	Gewicht	Zielerreichung	Nutzwert	Zielerreichung	Nutzwert
K ₁	G ₁	Z _{1,1}	N _{1,1}	Z _{1,n}	N _{1,n}
...	...	...	...	...	...
K _m	G _m	Z _{m,1}	N _{m,1}	Z _{m,n}	N _{m,n}
Summe	1 bzw. 100 %		N ₁		N _n

6.9 Jahresabschlussanalyse

6.9.1 Jahresabschlussanalyse in der kommunalen Doppik (Kennzahlen grundsätzlich in Prozent)

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 \%$$

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 \%$$

$$\text{Eigenkapitalquote I} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 \%$$

$$\text{Eigenkapitalquote II} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen und ähnlichen Entgelten}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 \%$$

$$\text{Anlagendeckungsgrad} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100 \%$$

- Langfristiges Fremdkapital = Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen + Umweltrückstellungen + langfristige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit > 5 Jahre)

$$\text{Kurzfristige Verbindlichkeitsquote} = \frac{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 \%$$

- Kurzfristige Verbindlichkeiten: Restlaufzeit < 1 Jahr

$$\text{Dynamischer Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Effektivverschuldung}}{\text{Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit}}$$

- Effektivverschuldung = Fremdkapital – kurzfristige Forderungen – liquide Mittel
- Fremdkapital = Sonderposten für den Gebührenausschlag + Rückstellungen + Verbindlichkeiten
- Kurzfristige Forderungen: Restlaufzeit < 1 Jahr

$$\text{Liquidität 3. Grades} = \frac{\text{liquide Mittel + kurzfristige Forderungen + Wertpapiere des Umlaufvermögens + Vorräte}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100 \%$$

- Kurzfristige Forderungen: Restlaufzeit < 1 Jahr
- Kurzfristige Verbindlichkeiten: Restlaufzeit < 1 Jahr

$$\text{Eigenfinanzierungsanteil an Investitionen} = \frac{\text{Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit}}{\text{Auszahlungen aus Investitionstätigkeit}} \times 100 \%$$

$$\text{Tilgungsquote} = \frac{\text{Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit}}{\text{Auszahlungen für die Tilgung von Krediten}} \times 100 \%$$

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Steuererträge}}{\text{ordentliche Erträge}} \times 100 \%$$

$$\text{Umlagequote} = \frac{\text{Allgemeine Umlagen}}{\text{ordentliche Erträge}} \times 100 \%$$

$$\text{Zuwendungsquote} = \frac{(\text{Erträge aus}) \text{Zuwendungen}}{\text{ordentliche Erträge}} \times 100 \%$$

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} \times 100 \%$$

$$\text{Sach- und Dienstleistungsintensität} = \frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} \times 100 \%$$

$$\text{Zinsaufwandsquote} = \frac{\text{Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} \times 100 \%$$

$$\text{Transferaufwandsquote} = \frac{\text{Transferaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} \times 100 \%$$

6.9.2 Jahresabschlussanalyse Öffentliche Unternehmen (Beteiligungsmanagement)

(Kennzahlen grundsätzlich in Prozent)

$$\text{Liquidität III} = \frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}} \times 100 \%$$

- kurzfristiges Fremdkapital: Restlaufzeit ≤ 1 Jahr

$$\text{Anlagendeckungsgrad I} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100 \%$$

$$\text{Anlagendeckungsgrad II} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100 \%$$

- Langfristiges Fremdkapital: Restlaufzeit > 1 Jahr

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100 \%$$

$$\text{Fremdkapitalquote} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100 \%$$

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} \times 100 \%$$

	Jahresergebnis
+	alle nicht auszahlungswirksamen Aufwendungen
-	alle nicht einzahlungswirksamen Erträge
=	Cash-flow

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = \frac{\text{Jahresergebnis} + \text{Fremdkapitalzinsen}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100 \%$$

wobei: Jahresergebnis = Ertrag – Aufwand

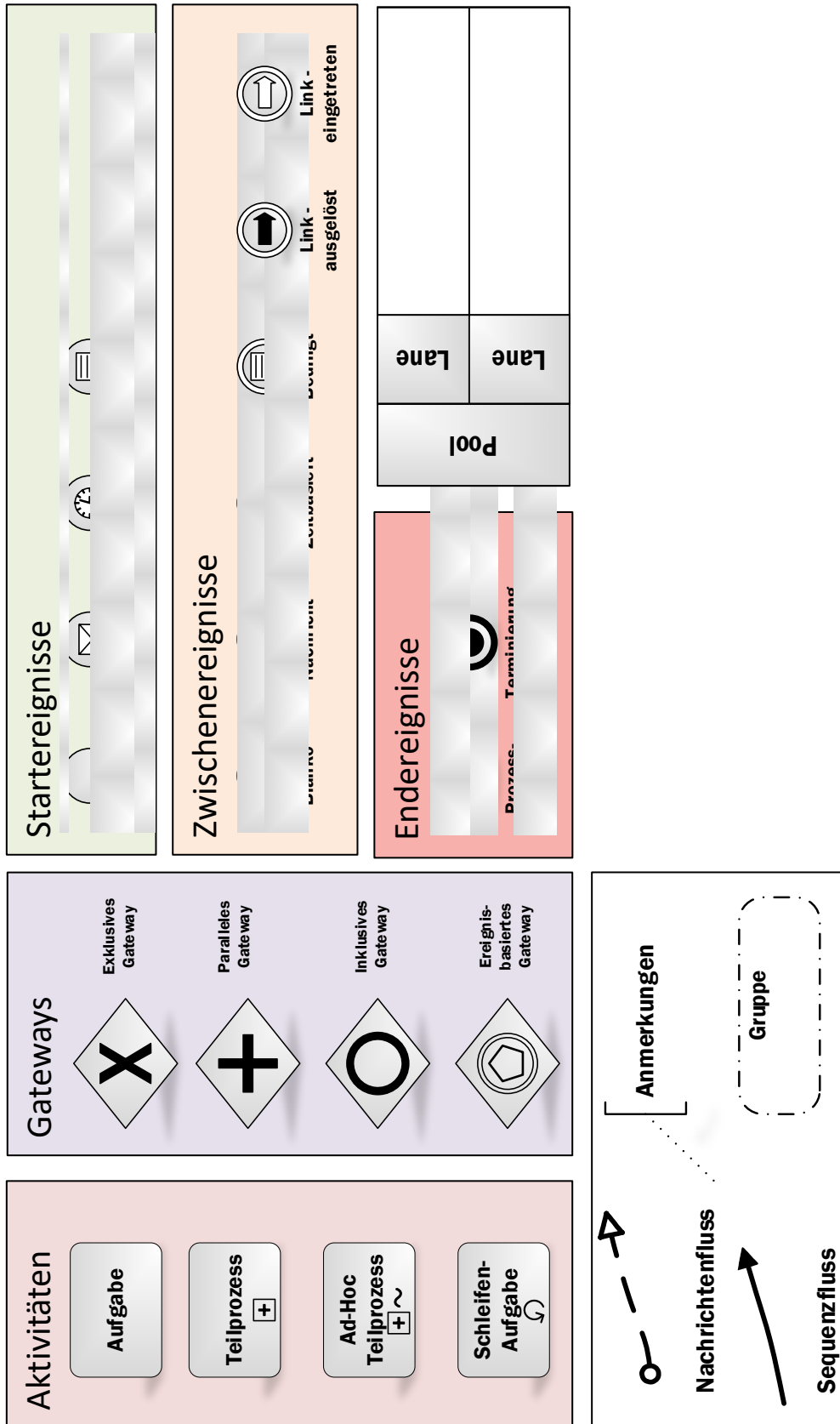
7 INFORMATIONSTECHNIK

7.1 ASCII

HEX	Hr→	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	A	B	C	D	E	F
Hl↓	BIN	0000*	0001	0010	0011	0100	0101	0110	0111	1000	1001	1010	1011*	1100*	1101*	1110*	1111
0	0000																
1	0001																
2	0010	blank	!	"	#	\$	%	&	'	(	)	*	+	,	-	.	/
3	0011	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	:	;	<	=	>	?
4	0100	@§	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
5	0101	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	[Ä	\Ö	]Ü	^	_
6	0110	`	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
7	0111	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z	{ä	ö	}ü	~ß	
8	1000																
9	1001																
A	1010																
B	1011																
C	1100																
D	1101																
E	1110																
F	1111																

Hl→ linkes Halbbyte (bit 0-3) Hr→ rechtes Halbbyte (bit 4-7) blank → Leerzeichen
 * Doppelbelegung: Umlaute usw. deutscher Zeichensatz, sonstige Sonderzeichen internationaler Zeichensatz

7.2 Business Process Model and Notation (BPMN - Auswahl)



7.3 Ausgewählte HTML-Tags

(1) Aufbau eines HTML-Dokuments

```
<HTML>

    <HEAD>

        ....

    </HEAD>

    <BODY>

        ...

    </BODY>

</HTML>
```

(2) Titel des Dokuments

<TITLE> und </TITLE>

(3) Überschriften

<H1> ... </H1> bis <H6> ... </H6>

Zusatzangaben:

align=left, align=right, align=center, align=justify

(4) Umlaute und Sonderzeichen

Sonderzeichen	Codiert durch
Ä	Ä
ä	ä
Ö	Ö
ö	ö
Ü	Ü
ü	ü
ß	ß

(5) Zeilenumbrüche und Absätze

Zeilenumbruch:

Absatz: <P> und </P>

Zusatzangaben:

align=left, align=right, align=center, align=justify

(6) Fettdruck und kursive Schrift

Fettdruck: und

kursive Schrift: <I> und </I>

Unterstreichung: <U> und </U>

(7) Aufzählungen

unordered list:

 und , für die Aufzählungszeichen: und

ordered list (Nummerierung):

 und , für den Aufzählungstext: und

(8) Textmarkierungen und Querverweise auf markierte Textabschnitte

 ...

definiert einen beliebig langen Text, der auch weitere Tags enthalten kann und der mit der Markierung namens „textmarke“ versehen wird.

 ...

setzt an anderer Stelle einen Querverweis auf den markierten Textabschnitt.

(9) Querverweise auf andere HTML-Dokumente und eMail-Adresse

 hinweistext für querverweis

 ...

(10) Tabellen

<TABLE BORDER=1> und </TABLE> erzeugt eine neue Tabelle

<TR> und </TR> erzeugt eine neue Zeile in der Tabelle

<TD> und </TD> erzeugt eine Spalte in einer Zeile einer Tabelle

(11) Einbinden von Grafiken

bindet die Grafik ein, die unter dem angegebenen Pfad zu finden ist.

(12) Trennlinie

<HR> fügt eine horizontale Trennlinie ein

(13) Schriftformatierung festlegen

<FONT SIZE="Größe"

COLOR="#HHHHHH"

FACE="Schriftart"> ...

formatiert die Schrift entsprechend den angegebenen Optionen. Für "Größe" kann ein Wert zwischen 1 und 7 angegeben werden. "#HHHHHH" steht für eine hexadezimal anzugebende RGB-Farbe. Für "Schriftart" kann der Name einer Schriftart angegeben werden.

(14) Kommentare

<!-- Kommentar -->

Alles was zwischen den Begrenzern <!-- und --> steht wird als Kommentar interpretiert.

8 Bürokommunikation

Bildschalter

1. Formatschalter

Schalter	Wirkung
* Caps	Erster Buchstaben in Wort = Großbuchstabe
* FirstCap	Erster Buchstaben in <u>erstem</u> Word = Großbuchstabe
* Upper	Großbuchstaben
* Lower	Kleinbuchstaben
* alphabetic	Ergebnisse in Buchstaben
* Arabic	arabische Kardinalzahlen
* CardText	Zahlen in Grundtextform
* DollarText	Zahlen in Grundtextform mit Dezimalstellen als Hundertstel
* Ordinal	arabische Ordnungszahlen
* Roman	römische Ziffern
* MERGEFORMAT	Formatierung bleibt beim Aktualisieren erhalten

2. Numerische Formatierungsschalter

\# "Formatierungsmuster aus Platzhaltern"

Platzhalter	Wirkung Beispiel
0 (Null)	Zwingende Anzahl Stellen für Ergebnisse
#	Relevante Anzahl Stellen für Ergebnisanzeige
.	Tausendertrennzeichen
'Text'	Anzeige beliebiger Text

3. Bildschalter für Datum und Uhrzeit

\@ "Formatierungsmuster aus Platzhaltern"

Schalter	Wirkung
M	Monat als Zahl
MM	... zweistellig
MMM	... als Abkürzung
MMMM	... mit vollständigem Namen
d	Tag als Nummer
dd	... zweistellig
ddd	Wochentag als Abkürzung
dddd	Wochentag mit vollständigem Namen
yy	Jahr, zweistellige Zahl
yyyy	Jahr, vierstellige Zahl
h oder H	Stundenangabe (12h 24h)
hh oder HH	Stundenangaben, führende Null (12h 24h)
m	Minuten
mm	Minuten, führende Null
s	Sekunden
ss	Sekunden, führende Null
'Text'	Anzeige beliebiger Text

Anhang zur Formelsammlung

Geschäftsordnungsmuster für Gemeinderäte

Hauptsatzungsmuster

Entwickelt und herausgegeben vom Bayerischen Gemeindetag
(BayGT 2020, 136 ff., mit Anpassungen aufgrund der Kommunalrechtsnovelle 2023 u. a.
gemäß BayGT 2024, 48 ff.)

Für den Abdruck in der Formelsammlung hat der Bayerische Gemeindetag
dankenswerterweise seine Zustimmung erteilt.

Geschäftsordnung des Gemeinderats - Marktgemeinderats - Stadtrats¹ (Geschäftsordnung – GeschO)

(Muster für größere Gemeinden/Städte)

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	89
I. Der Gemeinderat	89
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	89
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	89
II. Die Gemeinderatsmitglieder	91
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	91
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	92
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	92
§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben	93
III. Die Ausschüsse	93
1. Allgemeines	93
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	93
2. Aufgaben der Ausschüsse	95
§ 8 Vorberatende Ausschüsse	95
§ 9 Beschließende Ausschüsse	95
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss	98
IV. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin	98
1. Aufgaben	98
§ 11 Vorsitz im Gemeinderat	98
§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	98
§ 13 Einzelne Aufgaben	99
§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen	102
§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen	102
§ 16 Sonstige Geschäfte	102
2. Stellvertretung	102
§ 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben	102
V. Ortssprecher	103
§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben	103

¹ Im Muster enthaltene, nicht zutreffende Varianten, alternative Formulierungen oder beispielhafte Aufzählungen sind zu streichen. Die in einzelnen Bestimmungen des Geschäftsordnungsmusters relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Bruttobeträge zu verstehen. Sollen im Hinblick auf die Änderungen bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stattdessen Nettobeträge gelten, empfiehlt es sich, dies in der Geschäftsordnung entsprechend klarzustellen.

B. Der Geschäftsgang	103
I. Allgemeines	103
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang	103
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	103
§ 21 Öffentliche Sitzungen	103
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen	103
§ 22a	105
II. Vorbereitung der Sitzungen	106
§ 23 Einberufung	106
§ 24 Tagesordnung	107
§ 25 Form und Frist für die Einladung	107
§ 26 Anträge	109
III. Sitzungsverlauf	110
§ 27 Eröffnung der Sitzung	110
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung	110
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände	111
§ 30 Abstimmung	112
§ 31 Wahlen	112
§ 32 Anfragen	113
§ 33 Beendigung der Sitzung	113
IV. Sitzungsniederschrift	113
§ 34 Form und Inhalt	113
§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	114
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	114
§ 36 Anwendbare Bestimmungen	114
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	115
§ 37 Art der Bekanntmachung	115
C. Schlussbestimmungen	118
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung	118
§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung	118
§ 40 Inkrafttreten	118

Anlage 1

Der Gemeinderat ... gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1- 1-I), zuletzt geändert durch ..., folgende

**Geschäftsordnung
(GeschO)**

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle

Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplingesetz etwas Anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,²
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,²
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,

² Diese Regelung ist auf § 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b abzustimmen.

23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien³

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.⁴

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens ...⁵ Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; dieser oder diese unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Ab-satz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

³ Die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u. a.) und deren Schutz können z. B. über eine monatliche IT-Pauschale abgegolten werden.

⁴ Vgl. das Muster „Zugangsöffnung für die elektronische Kommunikation“ (Anm.: Nicht in der Formelsammlung enthalten): Die Regelung des § 4 Abs. 3 kann entfallen, wenn die Ladung zur Gemeinderatssitzung, der Versand der Sitzungsunterlagen und die Antragstellung ausschließlich schriftlich (nach § 25 Variante 4, § 26 Variante 1) erfolgen und Niederschriften über öffentliche Sitzungen nicht elektronisch (vgl. § 35 Abs. 3) übermittelt werden sollen.

⁵ Vorschlag: 3 Mitglieder.

§ 6

Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

¹Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). ²Weichen sie beim Vortrag im Gemeinderat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

Variante 1 (Hare-Niemeyer):

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los (*Alternative Losentscheid: ⁶Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los*). ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

Variante 2 (Sainte-Laguë/Schepers):

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los (*Alternative Rückgriff auf die Zahl der Wählerstimmen: ⁵Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los*). ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach

den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

Variante 3 (D'Hondt):

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren d'Hondt verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los (*Alternative Rückgriff auf die Zahl der Wählerstimmen: ⁵Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los*). ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind,

wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied *wird / werden* für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft *ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin / eine erste und eine zweite Stellvertretung* namentlich bestellt.

Alternative (gleiche Stellvertreterreihenfolge):

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin, einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss:
 - a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen
 - b) ...
2. ...

§ 9

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin oder dessen oder deren Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag

nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingehen. ⁴So weit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von ... € im Einzelfall,
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass ... €
 - Niederschlagung ... €
 - Stundung ... €
 - Aussetzung der Vollziehung ... €
 - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ... € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ... € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von ... €,
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von ... € je Einzelfall,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A9 bis Besoldungsgruppe ...⁶ und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe ...⁷ oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt,
- c) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,
- d) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sowie berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder,

⁶ Diese Regelung ist auf § 2 Nr. 18 abzustimmen.

⁷ Diese Regelung ist auf § 2 Nr. 19 abzustimmen.

- e) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,

soweit nicht der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von ... €,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- e) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- f) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- j) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschl. Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- k) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- l) ...

soweit nicht der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

3. Werkausschuss:

Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

Zusatz für Gemeinden mit Rechnungsprüfungsamt:

²Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). ³Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom ersten Bürgermeister bzw. von der ersten Bürgermeisterin oder vom Gemeinderat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO).

IV. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er oder sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er oder sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er oder sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner oder ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er oder sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er oder sie kann dabei einzelne seiner oder ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er oder sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er oder sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 9. die Aufgaben als Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

Variante Übertragung Vertretungsmacht:

In Bezug auf die ... (z. B. *Gemeindewerke GmbH*)⁸ werden dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin die Entscheidungen über ... (z. B. *bestimmte in der Gesellschafterversammlung zu beschließende Angelegenheiten; Rechtsgeschäfte bis zu einem bestimmten Betrag, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen*) zur selbstständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

⁸ Eine Übertragung der Vertretungsmacht ist je nach Bedeutung der Angelegenheit für die Gemeinde in Bezug auf alle oder auch einzelne gemeindliche Unternehmen in Privatrechtsform jeweils vollständig oder beschränkt auf bestimmte Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder eines entsprechenden Organs fallen, möglich. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 GO ist zu beachten.

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von ... € im Einzelfall⁹,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	... € ¹⁰
- Niederschlagung	... € ¹¹
- Stundung	... € ¹²
- Aussetzung der Vollziehung	... € ¹³
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ... €¹⁴ und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ... €¹⁵ im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von ... €¹⁶,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als ... €¹⁷ erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von ... €¹⁸ je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

⁹ Es wird vorgeschlagen, je nach Größe der Gemeinde 4 bis 5 € je Einwohner und Einwohnerin festzusetzen. Es handelt sich jeweils um Bruttobeträge.

¹⁰ Vorschlag: 10 % von Fußnote 9.

¹¹ Vorschlag: 50 % von Fußnote 9.

¹² Vorschlag: bis zu einem Jahr wie Fußnote 9, über einem Jahr 50 % davon.

¹³ Vorschlag: 50 % von Fußnote 9.

¹⁴ Vorschlag: 50 % von Fußnote 9.

¹⁵ Vorschlag: 25 % von Fußnote 9.

¹⁶ Vorschlag: wie Fußnote 9.

¹⁷ Vorschlag: 50 % von Fußnote 9.

¹⁸ Vorschlag: 10 % von Fußnote 9 im Einzelfall.

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich ... €¹⁹ nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung bzw. Antragstellung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO, *mit Ausnahme der Erklärung und Mitteilung in Bezug auf die in Art. 58 Abs. 2 Satz 1 Alt. ... BayBO genannten Vorhaben*,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,²⁰
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

¹⁹ Vorschlag: wie Fußnote 9.

²⁰ Kriterien für die „Geringfügigkeit“ können ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der Festsetzung des betreffenden Bebauungsplans entwickelt werden.

§ 14

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen seiner oder ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge:

.....

.....

.....

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18

Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger oder Gemeindebürgerinnen mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt dieser oder diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er oder sie den Gemeinderat.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

§ 22a²¹

(1) Gemeinderatsmitglieder (und Ortssprecher) (, die wegen ... an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind,) können an (öffentlichen) Sitzungen des Gemeinderats und seiner (vorberatenden / beschließenden) Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). Dies gilt nicht ... (z. B. für bestimmte Ausschüsse oder Gegenstände; sonstige Voraussetzungen); hierauf wird gegebenenfalls in der Ladung gesondert hingewiesen. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin nach Zugang der Ladung spätestens bis schriftlich oder elektronisch mitteilen.²² Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmer ist auf ... begrenzt. Möchten mehr Gemeinderatsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen (entscheidet das Los).

(3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

Alternative 1 (Zahlung eines Geldbetrags für die Anschaffung von Hard- und Software durch die Gemeinde):

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern einen Geldbetrag für die Anschaffung der Hard- und Software zur Verfügung zu stellen. Für die Anschaffung und Betreuung der Hard- und Software sind die Gemeinderatsmitglieder verantwortlich.

Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds daher nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

Alternative 2 (Bereitstellung der Hard- und Software ohne laufende Systembetreuung):

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen, ohne die laufende Systembetreuung zu übernehmen. Vor Aushändigung der Hard- und Software wurde/wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch die Gemeinde positiv festgestellt. Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds daher nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

Alternative 3 (Bereitstellung der Hard- und Software mit laufender Systembetreuung):

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem

²¹ § 22a ist nur für Gemeinden sinnvoll, die von den Möglichkeiten des Art. 47a GO Gebrauch machen.

²² Bei größerem zeitlichen Abstand zum betreffenden Sitzungstermin sind Ausnahmen z. B. für kurzfristige, nachgewiesene Erkrankungen denkbar.

Zustand zur Verfügung zu stellen und turnusmäßig Systembetreuungsmaßnahmen durchzuführen. Vor Aushändigung wurde/wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch die Gemeinde positiv festgestellt. Ist die letzte Systembetreuungsmaßnahme turnusgemäß erfolgt und wurde/wird nach Vornahme der letzten Systembetreuungsmaßnahme die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software positiv bestätigt, fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds entsprechend Art. 47a Abs. 5 Satz 4 GO nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.²³ Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).²⁴

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23

Einberufung

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslagen es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie oder er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens bei ihr oder ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im ... statt; sie beginnen in der Regel um ... Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der ...

³In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

²³ Die Abstimmung mittels eines Abstimmungstools (z. B. im Rahmen einer Chat-Funktion) ist zulässig, wenn das Abstimmungsverhalten der Gemeinderatsmitglieder für die Sitzungsteilnehmer auf dem Bildschirm im Sitzungssaal und im Rahmen der Ton-Bild-Übertragung sichtbar gemacht wird (vgl. Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO). Die Abstimmung nur per Handzeichen genügt den Anforderungen des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO, wenn sämtliche zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind. Allerdings stellt diese Form der Abstimmung besondere Anforderungen an die Dokumentation und Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

²⁴ Zur (Un-)Zulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2. Zur Zulässigkeit der Fertigung einer Tonaufnahme als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift vgl. § 29 Abs. 2 bzw. § 34 Abs. 2.

§ 24

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25

Form und Frist für die Einladung

Variante 1: Elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch²⁵ zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)²⁶ eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann unter Wahrung der Ladungsfrist nach Abs. 4 ergänzt werden.²⁷

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt ... Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

²⁵ Vgl. § 4 Abs. 3.

²⁶ Vgl. dazu das Muster „Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“ (Anm.: Nicht in der Formelsammlung enthalten).

²⁷ Dieser Satz 2 weicht vom offiziellen Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags ab (dort wäre eine Ergänzung der Tagesordnung auch bei Nichtwahrung der Ladungsfrist noch bis zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung erlaubt, was aber nach h. M. als Verletzung des Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO angesehen wird).

Variante 2: Schriftliche oder elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch²⁵⁾ zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)²⁶⁾ eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann unter Wahrung der Ladungsfrist nach Abs. 4 ergänzt werden.²⁸

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt ... Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden.

²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Variante 3: Schriftliche oder elektronische Ladung (ohne Ratsinformationssystem)

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch²⁵⁾ zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. ³Die Tagesordnung kann unter Wahrung der Ladungsfrist nach Abs. 4 ergänzt werden.²⁹

(2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt ... Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

²⁸ Dieser Satz 3 weicht vom offiziellen Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags ab (dort wäre eine Ergänzung der Tagesordnung auch bei Nichtwahrung der Ladungsfrist noch bis zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung erlaubt, was aber nach h. M. als Verletzung des Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO angesehen wird).

²⁹ Dieser Satz 3 weicht vom offiziellen Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags ab (dort wäre eine Ergänzung der Tagesordnung auch bei Nichtwahrung der Ladungsfrist noch bis zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung erlaubt, was aber nach h. M. als Verletzung des Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO angesehen wird).

Variante 4: Schriftliche Ladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann unter Wahrung der Ladungsfrist nach Abs. 2 ergänzt werden.³⁰ ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt ... Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 Anträge³¹

Variante 1: Schriftliche Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens am ... Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

Variante 2: Schriftliche oder elektronische Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch DeMail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am ... Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

³⁰ Dieser Satz 2 weicht vom offiziellen Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags ab (dort wäre eine Ergänzung der Tagesordnung auch bei Nichtwahrung der Ladungsfrist noch bis zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung erlaubt, was aber nach h. M. als Verletzung des Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO angesehen wird).

³¹ Diese Regelung ist auf § 25 abzustimmen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf / wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen.

²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32

Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35

Einsichtnahme und Kopieerteilung³²

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 bis 4 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Alternative für Gemeinden ohne Ratsinformationssystem:

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. ²In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. ³Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

³² Absatz 3 ist auf § 25 abzustimmen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

Variante 1a (Amtsblatt):

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

Variante 1b (ausschließlich digitales Amtsblatt):

Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Gemeinde über das Internet unter ... (URL der öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde³³) amtlich bekannt gemacht.

Variante 2a (Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamts):

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes hingewiesen.

Variante 2b (ausschließlich digitales Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamts):

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt des Landkreises/ des Landratsamtes amtlich bekannt gemacht. Auf die einschlägige öffentlich zugängliche Internetseite des Landkreises/des Landratsamts wird verwiesen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes nach Absatz 1 hingewiesen.

Variante 3 (regelmäßig erscheinendes Druckwerk):

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des ... (Name des regelmäßig erscheinenden Druckwerks, z. B. der Tageszeitung) amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

Variante 4a (Niederlegung, Anschlag an einer oder mehreren Gemeindetafeln):

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel/den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. Der Anschlag wird an der Gemeindetafel/den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

³³ Zum Beispiel „gemeindenname.de/amtlichebekanntmachungen“. Im Falle einer Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen im digitalen Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GO ist der Wortlaut entsprechend anzupassen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an der Gemeindetafel/allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeindetafel befindet sich am ... in ...

Alternative mehrere Gemeindetafeln:

Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

- | | |
|---------|---------|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |

Optional: Weitere Gemeindetafeln zu Informationszwecken:³⁴

(4) Die Gemeinde unterhält zu Informationszwecken folgende weitere Gemeindetafeln:

Rechtlich erheblich im Sinne von Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO ist allein der Anschlag an der Gemeindetafel nach Absatz 3.

Variante 4b (Niederlegung, Anzeige an einer oder mehreren digitalen Gemeindetafeln):

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anzeige an der Gemeindetafel/den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. Die Anzeige an der Gemeindetafel/den Gemeindetafeln erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Die Anzeige erfolgt an allen Gemeindetafeln und wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht.

Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die Anzeige erfolgt ist und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anzeige an der Gemeindetafel/allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeindetafel in Form eines digitalen Bildschirms befindet sich am ... in

Alternative mehrere Gemeindetafeln:

Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln in Form eines digitalen Bildschirms:

- | | |
|---------|---------|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |

Optional: Weitere Gemeindetafeln zu Informationszwecken:³⁵

(4) Die Gemeinde unterhält zu Informationszwecken folgende weitere Gemeindetafeln:

- | | |
|---------|---------|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |

³⁴ Diese Regelung ist nicht zwingend und gegebenenfalls abzustimmen auf Abs. 3.

³⁵ Diese Regelung ist nicht zwingend und gegebenenfalls abzustimmen auf Abs. 3.

Rechtlich erheblich im Sinne von Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO ist allein die Anzeige an der Gemeindetafel nach Absatz 3.

Variante 4c (Niederlegung, Anschlag und Anzeige an mehreren Gemeindetafeln):

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag oder Anzeige an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. Der Anschlag oder die Anzeige an den Gemeindetafeln erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Der Anschlag oder die Anzeige erfolgt an allen Gemeindetafeln und wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen oder gelöscht. Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde und wann die Anzeige erfolgt ist und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag oder Anzeige an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

- | | |
|---------|------------------------|
| 1. | |
| 2. | (digitaler Bildschirm) |
| 3. | (digitaler Bildschirm) |
| 4. | |
| 5. | (digitaler Bildschirm) |
| 6. | |

Variante 5 (Niederlegung, digitale Bekanntmachung):

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter ... (URL der öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde³⁶) bekanntgegeben wird. Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

Variante 6a (Niederlegung, Tageszeitung):

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des ... (Name der Tageszeitung) bekanntgegeben wird. Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt ist.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Tageszeitung hingewiesen.

³⁶ Zum Beispiel „gemeindenname.de/amtlicheBekanntmachungen“.

Variante 6b (Niederlegung, ausschließlich digitale Tageszeitung):

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der ausschließlich digital auf der Internetseite ... (Angabe Internetseite ohne Pfad)³⁷ erscheinenden ... (Name der Tageszeitung) bekanntgegeben wird. Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt ist.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in der in Abs. 1 bezeichneten Tageszeitung hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom ... außer Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Bürgermeister oder Bürgermeisterin)

³⁷ Zum Beispiel: „namedertageszeitung.de“.

**Satzung zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
in der Gemeinde ... (Hauptsatzung - HauptsS) ³⁸**

vom ...

Auf Grund des Art. 20a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, des Art. 23 Satz 1, des Art. 34 Abs. 2, 4 und des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch ... geändert worden ist, erlässt die Gemeinde ... folgende Satzung:

**§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus *dem / der ehrenamtlichen / berufsmäßigen ersten Bürgermeister / ersten Bürgermeisterin* (§ 4), ... ehrenamtlichen Mitgliedern, ... *berufsmäßigen Mitgliedern* (§ 6).

**§ 2³⁹
Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und ... ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und ... ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) ...,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus ... (drei bis sieben) Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis ... genannten Ausschüssen führt *der erste Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin, einer seiner / ihrer Stellvertreter* oder ein *vom ersten Bürgermeister / von der ersten Bürgermeisterin* bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

³⁸ Nicht zutreffende Paragraphen bzw. Alternativregelungen bitte streichen.

³⁹ § 2 ist nicht erforderlich, wenn die Bestellung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung entsprechend den Absätzen 1 bis 4 geregelt wird.

§ 3⁴⁰

**Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung; Ortssprecher**

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag *von monatlich ... € / ein Sitzungsgeld von je ... €* für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von ... € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von ... € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagelöhne nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4⁴¹

Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin

Der erste Bürgermeister / Die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin – Beamter / Beamtin auf Zeit.

§ 5⁴²

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind *Ehrenbeamte / Beamte auf Zeit*.

Alternativ:

Der / Die zweite – dritte – Bürgermeister / Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin – Beamter / Beamtin auf Zeit.

⁴⁰ Möglich ist auch der Erlass einer eigenen Entschädigungssatzung nach Art. 20a GO. In diesem Fall ist § 3 entbehrlich.

⁴¹ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin der gesetzlich in Art. 34 Abs. 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.

⁴² Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister der gesetzlich in Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.

§ 6⁴³

Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

Der Gemeinderat wählt zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder auf die Dauer von ... Jahren:

Hauptamt (Geschäftsleitung), Finanzangelegenheiten (Stadtkämmerer), Bauangelegenheiten (Stadtbaurat), ...

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am ... in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom ... außer Kraft.

(Ort, Datum)

(Erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin / Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin)

⁴³ Nur in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern möglich, vgl. Art. 40, 41 GO.

